



Lukas Vischer:

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund – Bund oder Kirche?

1. Ort und Zeitpunkt des Erscheinens

Max Geiger/Heinrich Ott/Lukas Vischer (Hg.): Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund – Bund oder Kirche?, Zürich 1962.

2. Historischer Zusammenhang

Die Gemeinschaft reformierter Kirchen in der Schweiz entwickelte sich von einer „brüderlichen Verbindung“ und Evangelischen Tagsatzung über die Schweizerische Evangelische Kirchenkonferenz (1858) zum 1920 gegründeten Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) mit Sitz in Bern. Zur Zeit der vorliegenden Publikation diskutierte man einmal mehr die Zweckmässigkeit seiner Struktur.

3. Inhalt

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ist bisher nur eine Art Aktionsgemeinschaft und - gemessen an den Aufgaben, die er zu erfüllen hat - ein schwaches Instrument. Die Gemeinden nehmen kaum Anteil an seiner Arbeit. Delegierte und Vorstand haben geringe Kompetenzen und können nicht entschlossen genug handeln. - Mittlerweile betont die ökumenische Bewegung die Notwendigkeit innerer Übereinstimmung und gegenseitiger Verpflichtung der Kirchen. Der Bundesstaat wird bei aller Wahrung seiner föderalistischen Struktur ständig ausgebaut. Und in Europa stehen wir mitten in einer Bewegung zu grösseren politischen und wirtschaftlichen Einheiten. Ist nicht der Moment gekommen, den Kirchen**bund** in eine Schweizerische *Kirche* zu verwandeln?

Der Grund für die föderalistische Gestalt des Schweizer Protestantismus liegt neben historischen Gegebenheiten in einer kongregationalistischen Betonung der Einzelgemeinde. Heute sollte das Bemühen dahin gehen, das Gemeindebewusstsein zu stärken und zugleich das Bewusstsein der Gemeinden für ihre Aufgabe als Glieder des universalen Volkes Gottes zu schärfen. Man mag einwenden: Die Kirche ist, was sie ist, aus dem Geist. Trotzdem braucht sie für ihr Selbstverständnis und für ihr Zeugnis eine ihrem Wesen gemässe Ordnung. Der Weg bis zum Ziel der Einheit ist weit. Erste Schritte sind dennoch bereits möglich.

Einige Vorschläge: 1) Der Wille zur Einheit unter den SEK-Mitgliedskirchen sollte in der Verfassung verankert werden. Im Blick auf Nicht-Mitgliedskirchen und Gemeinschaften, die zur Zusammenarbeit bereit sind, stellt sich die Frage einer Erweiterung des Kirchenbunds zum „Nationalen Christenrat“. Ein Kirchentag könnte das gemeinsame Bewusstsein von welschen und deutsch-schweizerischen Kirchen fördern. 2) Es braucht eine theologische Besinnung über das evangelische Bekenntnis auf Schweizer Ebene. 3) Der Kirchenbund muss als Instrument für grössere Einheit handeln können, z.B. für Interkommunion und für Richtlinien einer schweizerischen Verfassung. 4) Wer von einer SEK-Mitgliedskirche als Pfarrer ordiniert wurde, sollte in der ganzen Schweiz wählbar sein. Die Zulassung von Frauen zum Pfarramt wäre gemeinsam zu regeln. Alle Schweizer Examen sollten von allen Schweizer Kirchen anerkannt werden, und unter den ökumenischen Partnerkirchen sollten Ämter gegenseitig anerkannt werden. 5) Kirchliche Vereine und Gesellschaften sollten in die Kirche eingegliedert werden. 6) Kirchenbund und Missionsrat sollten enger verbunden werden. 7) Und schliesslich: Der Vorstand des Kirchenbunds sollte bessere personelle und finanzielle Voraussetzungen erhalten, damit er die grossen Aufgaben erfüllen kann, die ihm gestellt sind.

Lukas Vischer

Der Schweizerische
Evangelische
Kirchenbund
Bund oder Kirche?

polis

13

**Lukas Vischer Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund –
Bund oder Kirche ?**

**Polis 13
Evangelische Zeitbuchreihe**

Herausgegeben von Max Geiger · Heinrich Ott · Lukas Vischer

Lukas Vischer

**Der Schweizerische
Evangelische
Kirchenbund
Bund oder Kirche?**

© 1962 by EVZ-Verlag Zürich
Druck: Paul Gehring, Winterthur-Töb
Printed in Switzerland

Die Diskussionen über das Wesen und die Struktur des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ist in den letzten Jahren lebhafter geworden. Es mag darum richtig sein, diese Arbeit im jetzigen Augenblick zu veröffentlichen. Sie ist aus dem Gespräch mit manchen, die an dieser Frage Anteil nehmen, herausgewachsen und kann vielleicht — auch wenn sie die schwierigen Probleme, die damit verbunden sind, nicht erschöpfend behandelt — als Diskussionsbeitrag einen Dienst erfüllen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei beigefügt, daß diese Arbeit im Pfarramt begonnen worden ist. Sie ist eine persönliche Äußerung, und die darin vertretenen Ansichten dürfen darum nicht mit dem Ökumenischen Rat in Verbindung gebracht werden.

I. Die Entstehung und die Geschichte des Kirchenbundes

«Wenn du Bemerkungen zu machen hast, wie der öffentliche Kultus angemessen gestaltet und wie die bürgerliche Stellung der Geistlichen eingerichtet werden soll, bist du gebeten, sie uns guten Mutes mitzuteilen. Reiche uns die Hand, und wir wollen ein heiliges Bündnis schließen. Da wir doch von dem Wunsche beseelt sind, daß wir alle und die Gemeinden, denen wir vorstehen, zu einem Leib und einer Seele zusammenwachsen. Die Bande, die uns mit euch verbunden haben, sollen nicht gelockert werden. Wir hoffen und beten vielmehr mit allen edlen Helvetiern, daß sie in der neuen kommenden Ordnung durch neue Fäden und neue Kräfte wiederhergestellt und gekräftigt werden. Bemühen wir uns, Vaterlandsliebe, Einheit und Eintracht zu fördern, so daß alle Teile Helvetiens, die bis jetzt voneinander getrennt waren und in der Sprache voneinander abwichen, durch Kultus und Regierung zu einem Volke von Brüdern verbunden werden.»¹

Diese Worte stammen aus einem Blatt, das die Pfarrer von Vevey am 16. März 1798 an die protestantischen Pfarrer der Schweiz verschickten. Ein charakteristisches Dokument jener Zeit. Die alte Eidgenossenschaft war bereits zusammengebrochen. Bern, der eigentliche Träger der alten Ordnung, hatte sich den französischen Truppen ergeben müssen. Die Verwirklichung der einen, unteilbaren Republik Helvetien stand unmittelbar vor der Tür. Wenige Wochen später sollte die neue Verfassung in Geltung gesetzt werden. Sollten in diesem Augenblick nicht auch die Kirchen zu einer Einheit zusammengefaßt werden? Die Pfarrer von Vevey scheinen diese Hoffnung gehegt zu haben. Eine vereinigte Kirche sollte gewissermaßen die Seele des «einen Volkes von Brüdern» werden.²

Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Der Gedanke war zu unrealistisch und stammte zu sehr aus der ersten Begeisterung für die Revolution, als daß er die geringste Aussicht auf Verwirklichung hätte haben können. Die helvetische Republik brachte wohl eine gewisse Zusammenfassung der Kirchen. Der neue Einheitsstaat übertrug die Verantwortung für die kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen dem sogenannten Ministerium für «Künste und Wissen-

schaften». Sein Vorsteher, Philipp Albert Stapfer, entfaltete bald eine rege Tätigkeit und griff weitgehend in die Verhältnisse der einzelnen Kantonskirchen ein. Diese Zentralisierung kam aber zu sehr von außen und war zu sehr getragen von einem Denken, das dem Wesen des Evangeliums und der Kirche fremd war, als daß sie die Struktur des schweizerischen Protestantismus bleibend hätte ändern können. Die Maßnahmen des helvetischen Direktoriums forderten im Gegenteil den Widerstand der Kirchen heraus, und es ist darum begreiflich, daß nach dem Untergang der helvetischen Republik die alte Ordnung so weitgehend als möglich wiederhergestellt wurde.

Der Wunsch nach einer engeren Zusammenarbeit der Kirchen war aber in jenen Jahren immerhin lebendig geworden. Gerade die Stürme, durch die die Kirchen während der helvetischen Republik hindurchgeführt wurden, ließen sichtbar werden, wie notwendig eine bessere Fühlungnahme der kantonalen kirchlichen Behörden war. Nach dem Sturz des helvetischen Direktoriums wandten sich darum die Vorsteher der Kirchen von Zürich, Basel, St. Gallen, Bern, Schaffhausen und der Waadt in einem gemeinsamen Gutachten an die Öffentlichkeit (1800). Der Titel dieser kleinen Schrift «Über die Rechte der Kirche und deren freie Ausübung in unserem Staate» zeigt, worum es ihnen im wesentlichen ging. Sie forderten die Respektierung der kirchlichen Rechte und Institutionen durch den Staat. In diesem Zusammenhang finden wir auch einige Gedanken über die Beziehungen der schweizerischen Kirchen untereinander. Es wird ein engerer brüderlicher Kontakt zwischen den einzelnen Kantonskirchen gefordert, zugleich allerdings die Bildung einer eidgenössischen evangelischen Kirche eindeutig abgelehnt.

«Ein Band der Brüderschaft soll und kann die einzelnen Kirchen zwar so verbinden, daß sie gewissermaßen ein Ganzes darstellen. Dies Band darf aber keineswegs so stringent sein, daß alles Charakteristische wegfiel. Dies müßte selbst dann verhütet werden, wenn die Idee einer Nationalsynode Beyfall finden sollte, was doch wohl, jetzt noch wenigstens, zu viele Schwierigkeiten hat und selbst durch das, wodurch sich die Idee am meisten empfiehlt, das Einfache nämlich, in jeder nicht schon vollkommen ruhigen Lage, sich gar zu vielfach

verwickeln könnte. Von dieser Idee also für einmal abstrahiert, so bleibe doch immer, unter einer meist auf das gemeinschaftliche Verhältnis mit dem Staat sich beziehenden Aufsicht, ein vinculum fraternitatis zwischen den helvetischen protestantischen Kirchen.» Auf der einen Seite wird vor einer «der Freiheit selbst zu nahe tretenden hierarchischen Generaldirektion» gewarnt, auf der andern Seite aber festgestellt, daß «das Band zwischen den helvetisch protestantischen Kirchen, das schon zur Zeit der Reformation geknüpft ward, schon längst wieder einer festeren Zusammenziehung bedurft hätte». Die engere Verbindung soll nach Ansicht der Verfasser durch regelmäßige Korrespondenzen, Konsultationen und Konferenzen hergestellt werden.³

Damit war zum erstenmal die Bildung eines schweizerischen evangelischen Kirchenbundes vorgeschlagen: ein Zusammenschluß, der die Zusammenarbeit ermöglicht und doch nicht die Verschmelzung zu einer Kirche erfordert. Die reformierten Kirchen der einzelnen Kantone hatten selbstverständlich schon vor der Revolution in enger Verbindung gestanden. Die Verfasser der Schrift weisen mit Recht darauf hin, daß «das Band zwischen den helvetisch protestantischen Kirchen schon zur Zeit der Reformation geknüpft ward». Denken wir etwa an die ausgedehnte Korrespondenz Bullingers mit zahlreichen verantwortlichen Kirchenmännern anderer Kantone. Bereits damals war der Grund zu lebendigem Austausch gelegt worden, und es kam später immer wieder vor, daß sich die einzelnen Kirchen in wichtigen Fragen gegenseitig konsultierten. Die Zusammengehörigkeit der evangelischen Kirchen war vor allem in der sogenannten «Evangelischen Tagsatzung» zum Ausdruck gekommen. Der jetzt vorgeschlagene Zusammenschluß war aber gegenüber dieser Tagsatzung etwas Neues. Die Evangelische Tagsatzung war eine kirchlich-politische Verbindung gewesen. Die Abgeordneten der evangelischen Stände traten regelmäßig zusammen, um ihre gemeinsamen Probleme zu beraten und ihre Politik auf eine gemeinsame Linie zu bringen. Kirche und Staat waren zu jener Zeit derart eng miteinander verbunden und die kirchlichen und politischen Fragen gingen so sehr ineinander über, daß dies die natürliche Lösung war. Die Revolution hatte aber

diese Verbindung in Frage gestellt. Der Konfessionalismus der alten Eidgenossenschaft war erschüttert worden. Die schweizerischen Kirchen sahen sich zum erstenmal dem modernen Staat gegenüber, dessen Ordnung nicht mehr in derselber Weise wie früher durch die Bindung an eine Konfession bestimmt war. War es da nicht nahe-liegend, daß die verantwortlichen Leiter der Kirchen engere Beziehungen zueinander anknüpften? War es nicht das Gegebene, einen gewissen Zusammenschluß der Kirchen selbst anzustreben? Der Vorschlag konnte damals allerdings noch nicht verwirklicht werden. Zunächst setzte eher eine rückläufige Bewegung ein. Man suchte den Anschluß in der Zeit vor der Revolution und glaubte, die alten Zustände jedenfalls teilweise wiederherstellen zu können. Wenn in mancher Hinsicht auch tiefgreifende Änderungen vorgenommen wurden, blieb doch das alte staatskirchliche Gefüge weitgehend erhalten. Auch der Gedanke eines Zusammenschlusses auf schweizerischer Ebene trat wieder in den Hintergrund. Gemeinsame Probleme der evangelischen Stände konnten allenfalls im Rahmen der Tag-satzung erledigt werden. Es mußten darum einige Jahrzehnte ver-streichen, bis die Bereitschaft zur Gründung eines kirchlichen Zusam-menschlusses wirklich gewachsen war. Mannigfache Kämpfe mußten eine wachsende Differenzierung von Kirche und Staat herbeiführen. Der Konfessionalismus als bestimmendes Element der Politik mußte noch weiter zurücktreten. Die konfessionelle Geschlossenheit der einzelnen Stände mußte endgültig durchbrochen werden. Große theologische Auseinandersetzungen mußten die Kirchen bis in ihre Grundlagen erschüttern, bis die Zeit dazu endlich reif war.⁴ Erst zehn Jahre nach der Gründung des schweizerischen Bundesstaates ging der Same jenes Gutachtens auf. Am 27. und 28. April 1858 traten die Abgeordneten der verschiedenen kantonalen Synodalbehörden zum erstenmal zur schweizerischen evangelischen Kirchenkonferenz zusammen.

Die Zusammenarbeit auf der eidgenössischen Ebene hatte allerdings schon vorher allmähliche Fortschritte gemacht. Die ersten Jahrzehnte brachten z. B. — nach langen Verhandlungen — ein einheitliches Datum für die Feier des eidgenössischen Bettages. Die reformierten

Orte feierten ihn seit 1817 gemeinsam am zweiten Donnerstag im September. 1832 bestimmte die Tagsatzung für alle Kantone den dritten Sonntag im September.⁵ 1826 kamen die Regierungen der reformierten Orte überein, für den Unterhalt einer reformierten Ge-meinde in Luzern aufzukommen. 1835 wurde sogar der Versuch unter-nommen, eine gemeinsame Bibelübersetzung zu schaffen. Wenn die Bemühungen auch zu keinem Ziele führten, zeigt sich darin doch die wachsende Einsicht, daß die Gemeinschaft des schweizerischen Protestantismus gestärkt werden müsse.⁶ Die Zusammenarbeit voll-zog sich aber vor allem in kirchlichen Gesellschaften und Vereinen. Eine erste Gründung erfolgte bereits zur Zeit der Helvetik. Als sich nach den Verwüstungen durch die französischen Kriegszüge in man-chen Kantonen Hilfsgesellschaften bildeten, faßten der Berner Dekan Johann Samuel Ith und Johann Kaspar Lavater den Plan, eine hel-vetische Zentralhilfsgesellschaft ins Leben zu rufen, ein Unternehmen, dem allerdings kein bleibender Erfolg beschieden war.⁷ Von ungleich größerer Bedeutung war die Gründung der schweizerischen Prediger-gesellschaft und der protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine. Die schweizerische Prediger-gesellschaft wurde mit der Absicht ge-gründet, die schweizerischen Pfarrer regelmäßig zu Aussprachen über theologische, wissenschaftliche und praktische Fragen zusam-menzuführen (1839).⁸ Sie haben im Laufe des letzten Jahrhunderts großen Einfluß auf das kirchliche Leben in der Schweiz ausgeübt und die Verbundenheit der schweizerischen Pfarrerschaft stark gefördert. Eine Frucht der Prediger-gesellschaft sind die protestantisch-kirch-lichen Hilfsvereine. Der Basler Pfarrer Wilhelm Legrand machte an der zweiten Tagung der Prediger-gesellschaft (1840) die Anregung, Vereine zur Unterstützung der Protestanten in römisch-katholischen Gebieten zu bilden. Die Vermischung der Konfessionen hatte seit der Jahrhundertwende beträchtlich zugenommen. In manchen römisch-katholischen Orten waren kleine protestantische Minderheiten ent-standen. Die evangelischen Orte hatten 1826 wohl die Verantwortung für eine reformierte Gemeinde in Luzern übernommen. Die Betreuung der übrigen Minderheiten konnte aber von dieser Seite nicht erwartet werden. Gerade die Gründung der Luzerner Gemeinde hatte gezeigt,

wie umständlich der Weg über die kantonalen Regierungen war. Die private Initiative protestantischer Kreise mußte angerufen werden, wenn wirklich etwas geleistet werden sollte. Die protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine nahmen sich dieser großen Aufgabe an.⁹ Sie sind bis heute eines der wichtigsten Instrumente protestantischer Solidarität geblieben.

Die Predigergesellschaft und die Hilfsvereine sind nicht die einzigen Schöpfungen jener Jahrzehnte, die das Zusammengehörigkeitsgefühl förderten. Auch die Arbeit anderer Gesellschaften — vor allem der Missionsgesellschaften — verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung. Die Zusammenarbeit über die Grenzen der Kantone hinweg blühte rasch auf und bewährte sich in mancherlei Gründungen. Diese Entwicklung barg bei allen positiven Leistungen allerdings auch eine ernste Gefahr in sich. Durch die Gesellschaften und Vereine entstand eine «kirchliche Welt» neben der offiziellen Kirche. Das aktive Leben begann, sich in Institutionen neben der Kirche zu entfalten, und für manche ernste Christen wurden die christlichen Gesellschaften nahezu ein Ersatz für die «erstarrte Kirche». Das überlieferte reformierte Verständnis der Kirche wurde dadurch entscheidend geschwächt.

Es war darum ein wichtiger Schritt, daß sich die kantonalen Kirchen 1858 zum erstenmal zu einer schweizerischen evangelischen Kirchenkonferenz zusammenfinden konnten. Die Schaffung eines gemeinsamen Organes war in der Zwischenzeit mehr als fällig geworden. Wenn eine gewisse Zusammenfassung der schweizerischen Kirchen schon längere Zeit wünschbar gewesen wäre, war sie seit der Gründung des Bundesstaates geradezu unumgänglich geworden. Die Bildung der Kirchenkonferenz fand denn auch allgemeine Zustimmung. Die Abgeordneten beschloßen sofort, im folgenden Jahr wieder zusammenzukommen, und die Versammlung der schweizerischen Predigergesellschaft befaßte sich noch im selben Jahr mit der Ausgestaltung der neugegründeten Institution.¹⁰ Der Zusammenschluß blieb allerdings sehr lose. Es wurde mit der Kirchenkonferenz tatsächlich nicht mehr geschaffen, als der Name sagt: eine regelmäßige Zusammenkunft der kirchlichen Behörden zur Beratung gemeinsamer

Fragen und Aufgaben. Sie hatte nicht die Befugnis zu verbindlichen Beschlüssen und verfügte über keine Mittel. Die Unabhängigkeit der einzelnen Kirchen blieb in vollem Umfang gewahrt. Immerhin wurden im Laufe der Zeit zahlreiche wichtige Fragen in Angriff genommen. Die Verhandlungen der Kirchenkonferenz trugen z. B. wesentlich dazu bei, daß 1961 der Karfreitag zum erstenmal in der ganzen reformierten Schweiz als hoher Feiertag begangen wurde.¹¹ Weniger erfolgreich waren die Bestrebungen, die Zulassung der Pfarrer zum Kirchendienst für die gesamte Schweiz gemeinsam zu regeln. Vollständige «Freizügigkeit», wie sie von manchen angestrebt wurde, konnte nicht erreicht werden. Es wurde aber immerhin durch einen Konkordatsvertrag für acht Kantone eine gemeinsame Prüfungsbehörde geschaffen (1861/62). Die einzigen Kantone der deutschen Schweiz, die sich davon fernhielten, waren Graubünden und Bern. Auch Fragen wie die Regelung «gemischter Ehen» (gemeint war die Heirat zwischen Bürgern verschiedener Kantone), die Stellung der Feldprediger im neuen Bundesstaat und später die Gewährung des kirchlichen Frauenstimmrechtes (1905) gehörten zu den Verhandlungsgegenständen der Kirchenkonferenz. Sogar der Plan der gemeinsamen Bibelübersetzung wurde wieder aufgenommen, und auch in der Geschichte der deutschschweizerischen Gesangbücher spielte die Kirchenkonferenz eine gewisse Rolle.

Die Kirchenkonferenz konnte aber auf die Dauer nicht genügen. Je mehr der schweizerische Bundesstaat sich festigte, desto wichtiger wurde auch die Zusammenarbeit der Kirchen auf schweizerischer Ebene. Die Dringlichkeit eines engeren Zusammenschlusses wurde aber vor allem während des ersten Weltkrieges offensichtlich. Die schweizerischen Kirchen sahen sich in jenen Jahren mit einem Male vor neue Aufgaben gestellt. Sie wurden — infolge der besonderen Lage und Stellung der Schweiz — zu einem wichtigen Bindeglied in der beginnenden internationalen Arbeit der Kirchen. Die Kirchenkonferenz stellte z. B. kurz nach Kriegsende Kontakte mit dem amerikanischen Kirchenbund her, die für die internationale Annäherung der Kirchen von einiger Bedeutung waren.¹² Wie sollten aber solche Beziehungen auf die Länge durch eine bloße Kirchenkonferenz bewäl-

worden? Man entschloß sich darum zu weiteren Schritten. 1917 wurde der Kirchenkonferenz ein ständiger Vorstand gegeben, und am 7. September 1920 wurde schließlich der Schweizerische Kirchenbund gegründet.

Was war das Neue dieser Gründung? Der Fortschritt bestand darin, daß die schweizerischen Kirchen von diesem Augenblick an zu einem eigentlichen Bund zusammengeschlossen waren. Sie schickten von nun an nicht mehr nur Abgeordnete an gemeinsame Beratungen, sondern waren Mitglied eines organisierten Verbandes geworden. An die Stelle der bloßen Beratung war ein Organ gemeinsamen Handelns getreten. Der Zweck der Kirchenkonferenz war es gewesen, «die einzelnen Kantonalkirchen zu einer im Geiste einigen evangelisch-reformierten Kirche des schweizerischen Vaterlandes zu verbinden».¹³ Jetzt sollte die Zusammengehörigkeit auch leiblich sichtbaren Ausdruck erhalten. Der Kirchenbund sollte seine Mitglieder in gemeinsamen Angelegenheiten vertreten und insbesondere «die Verbindung mit den Glaubensgenossen des Auslandes pflegen». Er sollte Mitglied internationaler kirchlicher Organisationen werden, jedenfalls solange dadurch die Selbständigkeit der Mitglieder nicht beeinträchtigt wurde. Die Weiterbildung zeigt sich auch im Aufbau des Bundes. Die Delegierten der Mitgliedkirchen bilden von nun an eine Abgeordnetenversammlung, deren Beschlüsse eine gewisse, wenn auch sehr eingeschränkte, Verbindlichkeit besitzen. Im Gegensatz zu früher richtet sich die Zahl der Delegierten nach der Seelenzahl der Mitgliedkirchen. Es wird ein Vorstand eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, «die Interessen des schweizerischen Protestantismus zu wahren und die ihm von der Abgeordnetenversammlung übertragenen Geschäfte und Anregungen durchzuführen». Die Sekretariatsarbeit wird von zwei Sekretären — einer deutscher und der andere französischer Sprache — besorgt. Sie leisten ihre Arbeit im Nebenamt.¹⁴ Es ist klar, daß durch den Kirchenbund eine viel engere Zusammenarbeit möglich wurde, als sie früher hatte stattfinden können. Wie notwendig das war, zeigt die rasche Entwicklung der folgenden Jahre. Der Kirchenbund festigte und erweiterte sich rasch. Schon ein Jahr nach der Gründung entschlossen sich auch die drei Freikirchen der

Westschweiz (Genf, Neuenburg und Waadt) zum Beitritt. 1922 kam der schweizerische Zweig der bischöflichen Methodistenkirche hinzu. 1924 wurde auch den Auslandschweizergemeinden der Anschluß ermöglicht. Ihre Abgeordneten haben allerdings nur beratende Stimme. Sie haben aber auch keine finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Das jüngste Mitglied ist die evangelische Gemeinschaft (seit 1952).

Die Gründung und die Arbeit des Kirchenbundes wirkten sich aber überhaupt sammelnd und einigend auf den schweizerischen Protestantismus aus. Es ist z. B. dem Kirchenbund zu verdanken, daß 1927 der Schweizerische Verband für Innere Mission und Evangelische Liebestätigkeit entstand. Er wurde ins Leben gerufen, um die zahlreichen christlichen Werke und Organisationen zusammenzufassen und ihnen eine gemeinsame Ausrichtung zu geben. Schon zwei Jahre vorher hatten einige Missionsgesellschaften ein gemeinsames «Schweizerisches Missionskomitee» (später Missionsrat) gebildet. Die kirchliche Jugendbewegung schuf sich ein gemeinsames Organ in der sogenannten Jugendkonferenz, und der Kirchenbund leistete einen wichtigen Beitrag zur kirchlichen Jugendarbeit, indem er 1931 durch die Ausschreibung einer Kollekte die Errichtung dreier Jugendzentren — Wildhaus, Gwatt, Vaumarcus — ermöglichte. Wohl die wichtigste Gründung ist das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) am Ende des zweiten Weltkrieges. Die schweizerischen Kirchen entschlossen sich damit, ihre Hilfe an das kriegsgeschädigte Ausland im Rahmen einer zentralen Organisation zu leisten. Die Hilfe, die geleistet werden konnte, ist dadurch ohne Zweifel wirksamer geworden. Das Hilfswerk hat aber zugleich auch dazu beigetragen, die Solidarität unter den schweizerischen Kirchen zu vertiefen. 1961 wurde beschlossen, den Tätigkeitsbereich auch auf Länder außerhalb Europas auszudehnen.

Die Arbeit des Kirchenbundes erstreckte sich in der Zeit seines Bestehens auf manche Gebiete. Immer wieder waren Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden nötig, z. B. in der Frage der Waffenausfuhr, der Dienstpflichtverweigerung, der Friedensarbeit, der Hilfe an technisch unterentwickelte Länder und anderes mehr. Immer

wieder drängten soziale Fragen oder Probleme des öffentlichen Wohls zu einer Stellungnahme. Es seien hier erwähnt das Problem der Arbeitslosigkeit, die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Frage der Geburtenkontrolle und der Abtreibung, die Heiligung des Sonntags, die Bekämpfung des Alkoholismus, der Glücksspiele und der Schundliteratur. Die moderne Entwicklung von Presse, Radio und Fernsehen stellte die Kirche vor manche neue Aufgaben. Ein evangelischer Pressedienst wurde ins Leben gerufen, eine Regelung des evangelischen Einflusses in Radio und Fernsehen angestrebt, und seit einiger Zeit beschäftigen sich die schweizerischen Kirchen mit der Errichtung eines Internationalen Protestantischen Senders. Auch die Bedeutung des Kirchenbundes bei der Schaffung des Deutschschweizerischen Gesangbuches verdient erwähnt zu werden.

Vor allem wuchsen aber in den Jahren nach der Gründung die internationalen Beziehungen der Kirche stark an. Nach dem ersten Weltkrieg begann eine Zeit intensiver ökumenischer Arbeit. Der Kirchenbund hatte darum die Schweizer Kirchen immer wieder auf internationale Tagungen und Konferenzen zu vertreten. Am 11. Juni 1940 beschloß die Abgeordnetenversammlung, dem Ökumenischen Rat der Kirchen beizutreten. Da die internationalen Beziehungen der Schweizer Kirchen schon bisher durch den Kirchenbund wahrgenommen worden waren, schien es natürlich, daß sie sich auch hier durch den Kirchenbund vertreten ließen. Die Abgeordnetenversammlung traf damit einen Entscheid von großer Tragweite. Sie übertrug dem Kirchenbund die Verantwortung für die ökumenischen Beziehungen und Aufgaben der Schweizer Kirchen. Der Kirchenbund bestimmt die Delegationen an die großen ökumenischen Konferenzen, und er hat die Pflicht, die Ergebnisse, die in der ökumenischen Bewegung erarbeitet werden, in den Schweizer Kirchen bekannt zu machen. Es ist klar, daß er damit eine Aufgabe übernommen hat, die für die Zukunft des schweizerischen Protestantismus von entscheidender Bedeutung ist.

Es ist verständlich, daß diese Entwicklung des Kirchenbundes allmählich eine Erneuerung der Verfassung notwendig machte. Manche

Formulierungen der ersten Verfassung entsprachen den veränderten Verhältnissen nicht mehr. Die Revision wurde bald nach dem zweiten Weltkrieg in Angriff genommen, und die neue Verfassung konnte am 12. Juni 1950 — dreißig Jahre nach der Gründung — in Kraft gesetzt werden. Die Änderungen, die vorgenommen wurden, sind allerdings nicht grundsätzlicher Natur. Einzelne Stellen zeigen zwar, daß der Wille zur Gemeinsamkeit etwas stärker geworden ist. Es ist in diesem Zusammenhang vor allem zu erwähnen, daß die neue Verfassung eine «Glaubensgrundlage» enthält. Die Mitgliedkirchen haben mit der Revision folgende Formulierung gemeinsam gutgeheißen: «Der Kirchenbund bezeugt Jesus Christus als seinen alleinigen Herrn . . . er weiß sich aufgerufen, im Glauben an das kommende Reich Gottes die Forderung und Verheißung der Christusbotschaft in unserem Volke zu vertreten.» Die engere Gemeinschaft unter den im Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen kommt auch in den beiden Artikeln zum Ausdruck, die den Zweck des Bundes und die Befugnisse und Aufgaben der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes beschreiben. Sie sind gegenüber der früheren Verfassung wesentlich ausführlicher, und man erkennt sofort, in welchem Masse sich der Aufgabenkreis seit der Gründung ausgedehnt hat. Die Konzeption ist aber dieselbe geblieben. Es wird nach wie vor betont, daß die Zugehörigkeit zum Kirchenbund die «Selbständigkeit und die Eigenart» der Mitgliedkirchen nicht beeinträchtigt. Sie verpflichten sich wohl, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung durchzuführen und zu beachten. Diese Verpflichtung wird aber sofort eingeschränkt durch die Bemerkung «vorbehältlich der in den einzelnen Mitgliedkirchen geltenden kirchlichen Ordnungen». So sind durch die Revision wohl manche notwendige Bereinigungen vorgenommen worden. Die Struktur des Kirchenbundes ist aber durch sie nicht berührt worden, und sie stellt darum in der Geschichte des Bundes auch keinen wesentlichen Einschnitt dar.

II. Der Kirchenbund vor neuen Aufgaben

Es leuchtet jedermann ein, daß der Zusammenschluß im Schweizerischen Kirchenbund eine Notwendigkeit ist. Die protestantischen Kirchen müssen zusammenarbeiten, wenn sie die Aufgaben bewältigen wollen, die sich ihnen heute gemeinsam stellen. Der kurze Überblick über die Geschichte hat uns bereits gezeigt, in welchem Maße diese Aufgaben in den letzten Jahrzehnten zugenommen haben. Die schweizerische Bevölkerung ist — vor allem infolge der modernen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung — immer mehr zu einer Einheit zusammengewachsen. Die Bevölkerungsmischung hat einen derartigen Umfang angenommen, daß die Bedeutung der Kantonszugehörigkeit heute stark eingeschränkt ist. Eine immer größere Zahl von Problemen muß darum für die ganze Schweiz zugleich angefaßt und gelöst werden. Es entspricht dieser Entwicklung, daß der Schweizerische Bundesstaat in den letzten Jahrzehnten mehr Bedeutung gewonnen hat. Die schweizerische Regierung hat immer mehr Funktionen übernommen. Die wichtigsten politischen Entscheidungen fallen heute nicht mehr im Bereich der Kantone, sondern auf der Ebene des Bundes. Wenn die protestantischen Kirchen ihren Auftrag in dieser Situation erfüllen wollen, müssen sie darum in enger Fühlung miteinander stehen. Sie müssen ihre Kräfte vereinen und ihre Anstrengungen aufeinander abstimmen und koordinieren. Nur auf diese Weise können sie das Zeugnis ablegen, wie es in der heutigen Schweiz von ihnen gefordert ist.

Wir können darum nicht dankbar genug sein, daß wir im Schweizerischen Kirchenbund ein Organ gemeinsamen Handelns haben. Der Kirchenbund hat wesentlich dazu beigetragen, die protestantischen Kirchen der Schweiz zu einer Einheit zusammenzufassen, ohne doch die Eigenart der einzelnen Gliedkirchen zu zerstören. Er hat ihnen immer wieder ein gemeinsames Vorgehen ermöglicht, und es kann kein Zweifel sein, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit durch die regelmäßige Zusammenarbeit im Kirchenbund in hohem Maße gestärkt worden ist.

Reicht aber der Kirchenbund in seiner heutigen Gestalt als Instru-

ment der Zusammenarbeit aus? Auch wenn wir mit Dankbarkeit auf alles blicken, was der Kirchenbund seit seiner Gründung geleistet hat, müssen wir uns diese Frage stellen. Denn es ist offensichtlich, daß gerade in den letzten Jahren eine neue Situation entstanden ist. Der Kirchenbund sieht sich Aufgaben und Problemen von ganz neuem Ausmaß gegenüber. Denken wir an das bereits erwähnte Projekt, einen Internationalen Protestantischen Radiosender zu errichten. Die Verwirklichung dieses Projektes würde dem Kirchenbund eine Verantwortung ganz neuer Art überbinden. Denken wir an das Verhältnis von Kirche und Mission, das neu zu regeln ist. Es wird immer deutlicher, daß Kirche und Mission nicht voneinander getrennt werden können und daß darum die Missionsgesellschaften in vermehrtem Maße zu einer Funktion der Kirche werden müssen. Es stellt sich damit die Frage, wie Kirchenbund und Missionsgesellschaften in ein engeres Verhältnis zueinander treten können. Oder denken wir an die wachsende Bedeutung der ökumenischen Beziehungen. In dem Maße, als die Gemeinschaft der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen wächst, wird auch das ökumenische Gespräch verbindlicher und verpflichtender. Es bedarf darum immer sorgfältigerer Vorbereitung und Planung.

Und müßten nicht darüberhinaus noch zahlreiche weitere Aufgaben gemeinsam angepackt werden? Denken wir z. B. daran, wie unterschiedlich Lasten und Mittel in den Gliedkirchen verteilt sind. Der Kirchenbund hat zwar gelegentlich bereits Mittel für besonders benachteiligte Gliedkirchen (Graubünden, Freiburg) aufgebracht. Es könnte aber zweifellos in dieser Richtung noch weit mehr getan werden. Oder denken wir an die politische Stellungnahme auf schweizerischer Ebene. Der Kirchenbund hat zwar immer wieder in einzelnen Fragen Stellung genommen. Die Stimme der Kirchen könnte aber mit noch weit größerem Nachdruck zu Gehör gebracht werden. Oder denken wir daran, wie beinahe in allen Schweizerischen Kirchen der Ruf laut geworden ist, dem Dienst der Laien in der Welt vermehrte Beachtung zu schenken. Ergeben sich nicht auch daraus Aufgaben, die gemeinsam gelöst werden müssen? Und so ließe sich noch an manchen Beispielen zeigen, wie dringend die vermehrte Zusammen-

arbeit der protestantischen Kirchen auf schweizerischer Ebene ist.

Ist aber der Kirchenbund in seiner heutigen Gestalt allen diesen Aufgaben gewachsen? Die Frage wird gerade von denjenigen, die an der kirchlichen Arbeit auf schweizerischer Ebene Anteil nehmen, heute immer wieder gestellt. Sind im Schweizerischen Kirchenbund die Voraussetzungen zu wirksamer Zusammenarbeit gegeben? Wer mit der Arbeit des Kirchenbundes vertraut ist, kann diese Frage kaum bejahen. Der Kirchenbund ist, gemessen an den Aufgaben, die er zu erfüllen hat, ein schwaches Instrument.

Worin liegen seine Schwächen? Es ist in diesem Zusammenhang zunächst wichtig festzustellen, daß der Kirchenbund im Bewußtsein des schweizerischen Protestantismus kaum eine lebendige Größe ist. Die Arbeit, die er leistet, ist zwar objektiv von großer Bedeutung für den gesamten schweizerischen Protestantismus, die Gemeinden nehmen aber subjektiv kaum inneren Anteil daran. Es kommt selten vor, daß in Gemeindegottesdiensten für die Arbeit des Kirchenbundes Fürbitte geleistet wird. Manche Gemeindeglieder wissen vom Kirchenbund kaum mehr, als daß er existiert. Sie kennen ihre Gemeinde und ihre kantonale Kirche, sie kennen die kirchlichen Vereine und Gesellschaften, denen sie angehören. Der Schweizerische Kirchenbund ist aber keine Größe, die in ihrem Bewußtsein gegenwärtig ist.

Diese Tatsache ist vielleicht wichtiger als alle die einzelnen Mängel, die man in Aufbau und Arbeitsweise des Kirchenbundes entdecken kann. Denn daran wird deutlich, daß die kirchliche Zusammenarbeit auf schweizerischer Ebene von der Gesamtheit der protestantischen Kirchen noch immer nicht als eine selbstverständliche geistliche Aufgabe erkannt und angenommen worden ist. Selbstverständlich wird niemand bestreiten, daß Zusammenarbeit notwendig sei. Die Dringlichkeit liegt allzu deutlich auf der Hand. Die Beteiligung der einzelnen Kirchen steht aber unter zahlreichen — z. T. unausgesprochenen, z. T. auch ausgesprochenen — Vorbehalten und Einschränkungen, und weil die wirkliche innere Bejahung fehlt, kann sich der Kirchenbund nicht so entfalten, wie er sich entfalten müßte. Er wird zwar als Not-

wendigkeit anerkannt, er wird aber nicht in der notwendigen Weise getragen.

Der Aufbau und die Arbeitsweise des Kirchenbundes sind das deutliche Spiegelbild dieser inneren Einstellung. Die Kirchenbundsversammlung, das oberste Organ des Kirchenbundes, ist ein schwerfälliges Gremium. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Tagung zusammen. Diese dauert meistens nicht mehr als zwei oder drei Tage und ist überdies noch mit gesellschaftlichen Anlässen belastet. Außerordentliche Tagungen werden nur ungern angesetzt. Es kommt hinzu, daß die Delegierten keine großen Kompetenzen mitbringen. Sobald ein Geschäft von großer Bedeutung zu erledigen ist, sind darum Rückfragen an die Mitgliedkirchen nötig, und es kann dann lange Zeit verstreichen, bis man wieder um einen Schritt weiterkommt. Gegner des Geschäftes finden bei diesem langen Weg der Beschlußfassung manche Gelegenheit, Verzögerungen zu veranlassen und den Entscheid hinauszuschieben.

Es ist klar, daß eine derartige Versammlung nicht leistungsfähig sein kann. Sie kann sich im Grunde nur Problemen zuwenden, in denen eine gewisse Übereinstimmung schon feststeht. Sobald eine Frage umstritten ist, ist zu befürchten, daß eine Einigung überhaupt nicht erzielt werden kann, denn die Diskussion muß, bevor sie endgültig in die Kirchenbundsversammlung gelangt, so viele Stufen durchlaufen, daß ein freies Entscheiden schließlich nicht mehr möglich ist. Der Wille, zu einer Lösung zu kommen, wird durch die lange Diskussion zerstört. Kompliziertere Fragen können darum gar nicht aufgenommen werden, es sei denn, man wolle das Risiko auf sich nehmen, vor aller Öffentlichkeit ein Bild großer Verwirrung zu bieten. Wieviel Wichtiges muß aber aus diesem Grunde unterbleiben! Wieviel Dringendes muß mit Rücksicht auf mögliche Komplikationen vermieden werden!

Die Kirchenbundsversammlung kann auch nicht rasch genug arbeiten. Dies wirkt sich je länger desto lähmender aus, denn die Probleme, die eine Lösung oder Stellungnahme erfordern, stellen sich in immer rascherer Folge, und der Kirchenbund müßte darum rascher arbeiten können, wenn er allen Anforderungen gerecht werden und sich in der

Öffentlichkeit Gehör verschaffen wollte. Viele Probleme können darum nicht behandelt werden, weil sie rasch behandelt werden müßten und die Kirchenbundsversammlung bei ihrer langsamen Arbeitsweise mit ihren Beschlüssen zu spät käme. Oft liegt die Schwierigkeit auch darin, daß eine einzelne Frage durch die umständliche Behandlung im Vergleich zu anderen Fragen ein unverhältnismäßiges Gewicht erhält.¹

Auch der Vorstand ist kaum in der Lage, die Schwerfälligkeit der Kirchenbundsversammlung auszugleichen. Er besitzt zwar als ausführende Organ gewisse Vollmachten. Er vertritt den Kirchenbund in seinen Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden. Er hat das Recht, in seinem Namen Aufrufe und öffentliche Erklärungen zu erlassen. Er macht den Mitgliedern «Anregungen, die ihnen zum Aufbau ihres geistlichen Lebens und zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können». Der Vorstand kann aber selbstverständlich in der Ausübung dieser Vollmachten nicht über die Abgeordnetenversammlung hinweggehen. Er muß sich in allen seinen Handlungen vor Augen halten, wen er vertritt. Wie beschränkt seine Freiheit ist, geht daraus hervor, daß zu einer öffentlichen Erklärung, die nicht nur im Namen des Vorstandes, sondern des Kirchenbundes als ganzem erfolgen soll, schriftlich die Meinung der einzelnen Kirchenbehörden eingeholt werden muß. Die häufig zu hörende Kritik, der Vorstand handle zu wenig entschlossen, ist darum ungerecht. Die Schwierigkeit liegt in der Regel nicht bei den Personen, sondern in der Struktur des Kirchenbundes, denn man kann vom Vorstand nicht eine Handlungsweise erwarten, zu der man ihm die Kompetenzen nicht geben will. Der Vorstand hat eine undankbare Aufgabe zu erfüllen. Er kann auf der einen Seite nicht handeln, wie er möchte, und muß sich auf der andern Seite den Vorwurf gefallen lassen, er leiste nicht, was er leisten sollte.

Es kommt hinzu, daß der Vorstand mit Arbeit derart überhäuft ist, daß ihm allein aus diesem Grund nicht viel Kraft zu eigener Initiative bleibt. Sowohl der Präsident als die übrigen Mitglieder arbeiten nebenamtlich. Die neugeschaffene Geschäftsstelle hat wohl eine gewisse Entlastung gebracht, und gewisse Sekretariatsarbeiten

können delegiert werden, das Pflichtenheft des Vorstandes ist aber noch immer derart groß, daß es kaum bewältigt werden kann. Vor allem für die Laienmitglieder, die nicht einen festbesoldeten Beruf ausüben, bedeutet die Mitarbeit im Vorstand eine Belastung, die ernstlich ins Gewicht fällt.

Ist es bei dieser Sachlage verwunderlich, daß dem Kirchenbund die wirkliche Aktivität fehlt, daß in der Regel nur die Probleme behandelt werden, die sich unabweisbar stellen und denen man darum nicht aus dem Wege gehen kann? Und ist es verwunderlich, daß eine gewisse Resignation gegenüber dem Kirchenbund entstanden ist? Ist es verwunderlich, daß manche Initiative auf schweizerischer Ebene sich nicht im Rahmen des Kirchenbundes, sondern eher in kirchlichen Vereinen entfaltet? Weil man immer wieder die Erfahrung macht, daß der Weg über den Kirchenbund nicht oder doch nur sehr mühsam zum Ziele führt, geht man lieber den Weg über private Organisationen oder kirchliche Vereine. Und so haben wir die seltsame Erscheinung, daß sich manche Zusammenarbeit, die man im Kirchenbund erwarten würde, in kirchlichen Vereinen findet. Ist das aber ein normaler Zustand? Müßte diese Zusammenarbeit nicht zumindest im Kirchenbund ihren Mittelpunkt haben?

III. Kirchenbund oder Kirche?

Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß sich die Stimmen mehren, die eine Erneuerung des Kirchenbundes verlangen. Es herrscht zwar keinerlei Übereinstimmung darüber, in welcher Weise diese Erneuerung vorgenommen werden müßte. Der Wunsch ist aber weit verbreitet, daß die Zusammenarbeit der schweizerischen Kirchen im Kirchenbund wirksamer gestaltet werden möchte, und es wird in manchen Kreisen diskutiert, welche Veränderungen nötig wären, um dieses Ziel zu erreichen.

Müssen wir aber, wenn dieses Gespräch sinnvoll geführt werden soll, nicht zuerst eine grundsätzliche Besinnung über die Konzeption des Kirchenbundes anstellen? Was ist der Kirchenbund? Und vor allem:

ist der Kirchenbund in seiner heutigen Struktur die von Gott geforderte Form des Zusammenschlusses? Erst wenn diese grundsätzliche ekklesiologische Frage geklärt ist, ist es möglich, begründete praktische Änderungsvorschläge aufzustellen. Die Diskussion über die Zukunft des Kirchenbundes leidet darunter, daß sie in der Regel allzu sehr unter rein praktischen Gesichtspunkten geführt wird.

Was ist der Kirchenbund? Eine erste Antwort auf diese Frage ist leicht zu geben: er ist ein Zusammenschluß selbständiger und autonomer Kirchen. Die Antwort wird aber sofort schwieriger, wenn wir weiterfragen, was durch diesen Zusammenschluß entstanden sei. Ist die Gemeinsamkeit, die die Mitgliedkirchen untereinander erreicht haben, so groß, daß ihr Bund als die «Kirche der Schweiz» verstanden werden kann? Oder wäre damit mehr ausgesagt als der Kirchenbund sein will und sein kann? Handelt es sich nur um einen Zusammenschluß zur Erfüllung gewisser gemeinsamer Aufgaben, um eine Arbeitsgemeinschaft, die den Interessen der einzelnen Gliedkirchen dient, selbst aber nicht als Kirche betrachtet werden darf, um ein bloßes Instrument gemeinsamen Handelns?

Einzelne Stellen der Verfassung lassen die Vermutung zu, daß sich der Kirchenbund tatsächlich als Kirche verstanden wissen möchte. Die Verfassung wird z. B. mit dem Bibelzitat eröffnet: «Wie der Leib einer ist und viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obgleich es viele sind, einen Leib bilden, so ist es auch mit Christus (1. Kor. 12,12).» Dieser Satz bezieht sich im Zusammenhang der Verfassung ohne Zweifel auf die einzelnen schweizerischen Kirchen, und wenn er ernstgenommen werden darf, ist damit ausgesprochen, daß die schweizerischen Kirchen sich als den einen Leib Christi verstehen und als solcher in Erscheinung treten wollen. Der Kirchenbund würde demnach die schweizerischen Protestanten zu einer wirklichen, verbindlichen Gemeinschaft und nicht nur zu gemeinsamem Handeln zusammenfassen. Auch die Glaubensgrundlage, die dann folgt, deutet in dieser Richtung. Es wäre möglich, den Kirchenbund auf Grund dieser gemeinsamen «Glaubensbasis» als Kirche zu verstehen. Wichtig ist schließlich auch die Tatsache, daß die Mitgliedkirchen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Kirchenbundes zu beachten

und durchzuführen. Die einzelnen Kirchen haben mit dieser Verpflichtung ein — wenn auch noch so kleines — Stück ihrer Autonomie an die Kirchenbundsversammlung abgetreten.

Bei näherem Besehen zeigt sich aber bald, daß der Kirchenbund eine Kirche weder ist noch sein will. Er ist tatsächlich nicht mehr als eine Aktionsgemeinschaft. Die einzelnen Kirchen sollen durch den Kirchenbund nicht zu einer organischen Einheit zusammengefaßt werden. Sie bleiben in Lehre, Ordnung und Verwaltung grundsätzlich autonom und selbständig. Die Verfassung stellt ausdrücklich fest, daß der Zusammenschluß auf «föderalistischer Grundlage» erfolge und daß die Zugehörigkeit die Mitgliedkirchen zwar «zur Stärkung der Einheit des schweizerischen Protestantismus» verpflichte, ihre «Selbständigkeit und Eigenart» aber nicht beeinträchtige. Die Mitgliedkirchen stehen also wohl zusammen. Sie sehen gemeinsame Aufgaben vor sich, und sind auch bereit, die Opfer zu bringen, die zum gemeinsamen Handeln notwendig sind. Sie bleiben aber ihrem Wesen nach voneinander unterschiedene unabhängige Einzelkirchen.¹

Das Wesen des Kirchenbundes als Arbeitsgemeinschaft geht auch aus den allgemeinen Bestimmungen hervor. Jede Definition des Kirchenbundes fehlt. Er wird zwar als Verein gemäß Artikel 60ff ZGB bezeichnet, aber das ist keine theologische Definition, sondern nur die rechtliche Bezeichnung. Eine theologische Definition unterbleibt. Nach der Beschreibung der Zusammensetzung wird sofort der Zweck des Zusammenschlusses erklärt. Die Definition des Kirchenbundes ist also offenbar von seinem Zweck her zu geben. Die Glaubensgrundlage, die vorausgeschickt wird, dient einzig dazu, den gemeinsamen Boden abzugrenzen und den Grund sichtbar werden zu lassen, warum die Mitgliedkirchen sich überhaupt zu gemeinsamem Handeln entschlossen haben. Sie gibt dem etwas vagen Ausdruck «Protestantismus», der in der Verfassung immer wiederkehrt, eine gewisse geistliche Füllung. Das Gewicht liegt aber auf der ausführlichen Aufzählung der Ziele.

Wie ist es nun aber? Genügt dieser Zusammenschluß? Können die schweizerischen Kirchen auf diese Weise die Einheit, die ihnen in Christus gegeben worden ist, genügend bezeugen? Die Gründer des

Kirchenbundes haben diese Frage mit Überzeugung bejaht. «Es stellt sich immer deutlicher heraus, daß die Form protestantischer Einigung weder die hierarchische Unterordnung noch die Union oder Fusion ist, sondern der freie Bund und die freiwillige Zusammenarbeit, wodurch am ehesten die Eigenart der einzelnen Teile erhalten und doch ihr Zusammenwirken möglich wird.»² Diese Feststellung ist ohne Zweifel in mancher Hinsicht zutreffend. Wenn die von Gott in Christus gegebene Einheit zum Ausdruck gebracht werden soll, ist tatsächlich sowohl Zentralisation als Uniformität zu vermeiden. Es gehört gerade zum Wesen rechtverstandener Einheit, daß die Kirchen an jedem einzelnen Ort ihr besonderes Gewicht und ihre besondere Gestalt bewahren können. Die Frage bleibt aber bestehen, ob gegenüber diesen Gefahren der Zentralisation und der Gleichschaltung der «freie Bund» und die «freiwillige Zusammenarbeit» die einzige Alternative ist. Ist nicht diese Form des Zusammenschlusses — gemessen an dem, was uns in Christus gemeinsam ist — nun im Gegenteil zu lose und zu unverbindlich? Er hat sich sein e i n e s Volk berufen. Kann diese tiefe innere Zusammengehörigkeit der einzelnen Kirchen genügend zum Ausdruck kommen, wenn sie sich einzig zu einigen praktischen Zielen verbinden? Und umgekehrt gefragt: können sie wirklich zusammenwirken, wenn sie ihre Unabhängigkeit in vollem Umfang beibehalten? Wirkliche Zusammenarbeit der Kirchen ist doch nur möglich, wenn sie sich einander unter demselben Herrn verpflichtet wissen. Wenn die innere Übereinstimmung und gegenseitige Verpflichtung fehlen, kann es auch nicht zu überzeugender Zusammenarbeit kommen. Der «freie Bund» ist darum wohl die geeignete Form des Zusammenschlusses für Kirchen, die sich genötigt sehen, in gewissen Aufgaben zusammenzuwirken. Er ist aber nicht die geeignete Form für Kirchen, die auf demselben Grunde stehen und dazu aufgerufen sind, als das e i n e Volk Gottes ein gemeinsames Zeugnis abzulegen.

Ist darum von den schweizerischen Kirchen im Grunde nicht ein engerer Zusammenhang gefordert, als er heute im Kirchenbund besteht? Sollte die Zusammengehörigkeit, in der sie verbunden sind, nicht einen weitergehenden sichtbaren und leiblichen Ausdruck finden?

Ist nicht der Augenblick gekommen, daß der Schweizerische Kirchenbund in eine Schweizerische Kirche verwandelt werden müßte? Wir müssen uns diese Frage mit allem Nachdruck stellen. Denn jedermann hat den Wunsch, daß der Schweizerische Protestantismus auf schweizerischer Ebene mit mehr Vollmacht handeln könnte, und es wird immer wieder mit Enttäuschung festgestellt, daß dies im Rahmen des Kirchenbundes nicht gelingen will. Aber wird damit nicht vom Kirchenbund etwas erwartet, das nur von einer schweizerischen Kirche geleistet werden könnte? Die Unzufriedenheit, die da und dort gegenüber dem Kirchenbund zum Ausdruck gebracht wird, ist darum in sich widersprüchlich.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht belanglos, daß auch in der ökumenischen Bewegung der Gedanke an eine bloße Zusammenarbeit der Kirchen immer mehr zurücktritt. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat es zwar bis jetzt ausdrücklich vermieden, sich auf eine bestimmte Auffassung der Einheit und des Zusammenschlusses festzulegen. Die Mitgliedkirchen gehen ja gerade auch in ihrem Verständnis der Einheit auseinander. Eine bestimmte Konzeption der Einheit hätte darum manchen Kirchen die Mitarbeit im Ökumenischen Rat von vornherein unmöglich gemacht. Der Ökumenische Rat sollte vielmehr den einzelnen Kirchen die Gelegenheit bieten, mit ihren verschiedenen Auffassungen der Einheit in eine «dynamische Beziehung» zu treten.³ Nun läßt sich aber eine deutliche Verschiebung im Gespräch unter den Kirchen feststellen. Es wird mit immer mehr Nachdruck betont, daß das letzte Ziel der ökumenischen Bewegung nicht in einer bloßen Vereinigung zu gemeinsamem Handeln bestehen kann. Die wahre Einheit muß vollständiger sein. Die verschiedenen Kirchen können nicht nur eine «Interessengemeinschaft» aufrichten. Sie müssen in Wahrheit eins werden. Sie haben darum ihr Ziel erst erreicht, wenn sie in Lehre und Ordnung so weit übereinstimmen, daß sie als das e i n e Volk Gottes in Erscheinung treten können.⁴

Das Problem des Ökumenischen Rates liegt selbstverständlich anders als dasjenige des Schweizerischen Kirchenbundes. Während im Ökumenischen Rat konfessionell voneinander verschiedene Kirchen

einander gegenüberstehen, sind die protestantischen Kirchen der Schweiz in Lehre und Ordnung bereits weitgehend homogen. Ist es aber nicht dennoch auch für den Schweizerischen Kirchenbund von Bedeutung, daß in der ökumenischen Bewegung immer mehr die unausweichliche Notwendigkeit innerer Übereinstimmung und gegenseitiger Verpflichtung betont wird?⁵

IV. Warum nicht mehr als ein Kirchenbund?

Warum bilden die schweizerischen Kirchen nur einen Bund? Warum hat die wachsende Zusammenarbeit nicht zu einem engeren Zusammenschluß geführt? Warum finden wir in den Mitgliedkirchen sogar auch gegenüber dem Bund soviel vorsichtige Zurückhaltung? Es lassen sich dafür sowohl historische als auch theologische Gründe anführen.

Wohl der wichtigste Grund liegt im föderativen Aufbau der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Tatsache, daß die Schweiz aus einem Zusammenschluß zahlreicher kleiner politischer Einheiten entstanden ist, kommt in den kirchlichen Verhältnissen besonders deutlich zum Ausdruck. Die ursprüngliche Struktur der Schweiz hat sich hier weitgehend erhalten. Die Kirchen der einzelnen Kantone haben alle, so wie der Kanton selbst, ihren besonderen Ursprung und ihre besondere Geschichte. Sie sind darum auch sorgfältig darauf bedacht, ihre Eigenart zu bewahren. «An manchem Beispiel könnte man mit Leichtigkeit zeigen, wie die anziehende Geschichte unserer Kantone die Art der Kantonalkirchen von Anfang an bis heute prägte. Sie schuf jede zu einer Persönlichkeit, ohne die geistige Verbundenheit im Glauben an den einen Herrn, der sie auf mancherlei Weise zu seinem Zeugendienst berufen hatte, zu zerstören. Aufbau, Verfassung, Einrichtungen änderten sich nach Umständen und Zeit. Jüngere Zweige wuchsen aus dem alten Stamm, und es entstanden neue kirchliche Formen. Als Früchte aus dem guten evangelischen Samen, der in unserem Lande ausgeworfen wurde, sind die verschiedenen Kirchen auf Grund historischer Ent-

wicklung einzeln organisiert. Sie gaben sich Ordnungen, die dem Ort, dem Charakter und der Einwohnerschaft, für die sie verantwortlich sind, entsprachen. Daß jede an ihrem Teil auf ihre Selbständigkeit sowie auf die lokalen Überlieferungen und die Zugehörigkeit zu dem kleinen Gebiet, dessen Namen sie trägt, Wert legt, ist durchaus natürlich.»¹

Es ist klar, daß bei diesem ausgeprägten Bewußtsein der Eigenart und Besonderheit die Bereitschaft zu größeren Zusammenschlüssen nicht groß sein kann. Jeder Schweizer empfindet ein starkes Mißtrauen gegen eine zu weitgehende Vereinheitlichung. Die Selbständigkeit seiner örtlichen Heimat ist ihm ein hoher Wert, und er fürchtet darum unwillkürlich, daß übergreifende Instanzen die lokale Autonomie einschränken könnten. Auf der politischen Ebene konnte der ständige Ausbau des Bundesstaates allerdings nicht aufgehalten werden. Bei aller Wahrung der föderalistischen Struktur hatte die Bundesregierung doch immer mehr Funktionen zu übernehmen. Auf der kirchlichen Ebene hingegen stand und steht man nicht unter derselben offensichtlichen Nötigung. Die Selbständigkeit der einzelnen Kirchen kann viel leichter aufrechterhalten werden. Es ist darum verständlich, daß der Föderalismus in den Kirchen viel ausgeprägter ist als im schweizerischen Staate. Die schweizerischen Kirchen spiegeln eine frühere Stufe der schweizerischen Geschichte wider.² Alphons Köchlin, der langjährige Präsident des schweizerischen Kirchenbundes, hat die Voraussetzungen, unter denen der Kirchenbund geschaffen werden mußte, mit folgenden Worten beschrieben: «Wir sind eine Vereinigung autonomer, souveräner Kirchen. Die meisten derselben sind im öffentlichen Recht ihrer Kantone verankert. Einige haben sogar den Charakter des Staats- und Landeskirchentums. Als Kirchenbund jedoch können wir nur nach dem privaten Vereinsrecht organisiert werden. Es entstehen dadurch Rechtsverhältnisse, die nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten in sich bergen. Große Sorgfalt und Einsicht sind unerläßlich, wenn die Frage entschieden werden muß, auf welchen Voraussetzungen die nicht nur innere sondern auch äußere rechtliche Gemeinsamkeit aufgebaut werden soll, und wie weit der unabhängigen Eigenständigkeit, wie sie in den kantonalen

Kirchenverfassungen verankert ist, Rücksicht zu tragen ist. Bestehende Rechtsverhältnisse haben ihr Gewicht, das beachtet sein will. Dies umso mehr als diese Rechtsverhältnisse mit Rechtsüberzeugungen, mit Freiheits- und Unabhängigkeitsbedürfnis, mit Treue gegenüber kulturellem, geistigem und kirchlichem Erbe untrennbar verbunden sind.»³ Diese Beschreibung zeigt deutlich, wie tief das Bewußtsein der Selbständigkeit in den einzelnen Kirchen verwurzelt ist.

Niemand wird die positive Seite davon bestreiten wollen. Die föderalistische Grundhaltung ist sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich von unschätzbare Bedeutung. Die Selbständigkeit verhältnismäßig kleiner kantonaler Einheiten ermöglicht der Kirche eine feste Verankerung in den örtlichen Verhältnissen. Kirche und Kanton bilden in mancher Hinsicht eine Einheit. Niemand wird diesen Vorteil leichthin preisgeben wollen. Ein Zusammenschluß der schweizerischen Kirchen, der auf Kosten der Verbundenheit mit der Bevölkerung erreicht wird, wäre ohne Zweifel ein Rückschritt.

Es fragt sich nun aber, ob diese föderalistische Ordnung der schweizerischen Kirchen den tatsächlichen Verhältnissen noch entspricht. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie sehr sich der schweizerische Bundesstaat in der Zeit seines Bestehens verwandelt hat. So sehr die Eigenart der Kantone auch heute besteht, hat doch die Ebene des Bundes sowohl politisch als wirtschaftlich immer mehr Bedeutung gewonnen. Wir geben uns nicht immer Rechenschaft darüber, wie sehr sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht verschoben haben. Haben aber die schweizerischen Kirchen mit dieser Entwicklung Schritt gehalten? Haben sie sich eine Ordnung gegeben, die ihnen erlaubt, den neuen Aufgaben, die sich ihnen im Raume des Bundes stellen, wirksam zu begegnen, oder leben sie in einer Ordnung, über die die geschichtliche Entwicklung in Wirklichkeit bereits hinausgeführt hat, in einer Betonung ihres Sonderdaseins, die ihnen die Erfüllung ihrer heutigen Sendung erschwert?

Und die Entwicklung steht nicht still. Wir stehen in Europa mitten in einer Bewegung zu größeren politischen und wirtschaftlichen Ein-

heiten. Es ist darum leicht möglich, daß weitere Verschiebungen eintreten. Wir müssen uns schon heute mit der Frage auseinandersetzen, wie die Schweiz ihren Platz in der europäischen Gemeinschaft finden kann. Und es könnten unter Umständen schon in verhältnismäßig kurzer Zeit Schritte notwendig werden, durch die sogar unsere nationale Souveränität in gewissem Maße eingeschränkt wird. Die Kirchen werden von diesen Vorgängen mit berührt. Sie sehen sich mehr und mehr vor Aufgaben gestellt, die nur von allen europäischen Kirchen gemeinsam gelöst werden können. Die Zusammenarbeit der Kirchen auf europäischer Ebene ist darum ein dringendes Erfordernis, und es ist von großer Bedeutung, daß die schweizerischen Kirchen unter den bestmöglichen Voraussetzungen daran teilnehmen können.

Wir müssen uns darum ernstlich fragen, ob der betonte Föderalismus der Schweizer Kirchen unter den heutigen Umständen noch gerechtfertigt ist, denn wenn die weitgehende Selbständigkeit kleiner kirchlicher Einheiten auch manche Vorteile in sich birgt, darf das gemeinsame Zeugnis darüber doch nicht Schaden nehmen. Die einzelnen Kirchen müssen soviel Gemeinschaft untereinander haben, daß sie als Einheit sichtbar werden können, und je größer die Aufgaben werden, die sich ihnen gemeinsam stellen, desto dringender wird es, daß sie mit einer gewissen Vollmacht handeln können. Die Eigenarten dürfen darum nicht auf Kosten der Gemeinsamkeit festgehalten werden. Föderalismus kann von daher gesehener Eigensinn werden; und schließlich würde damit gerade jener Wert gefährdet, der dadurch geschützt werden soll, denn die einzelnen Kirchen können ihre Eigenart auf die Dauer nur entfalten, wenn sie zugleich in lebendiger Beweglichkeit auf die neuen übergreifenden Aufgaben eingehen. Der Hinweis, daß der Föderalismus der schweizerischen Kirchen «geschichtlich geworden» sei, genügt darum nicht. Er muß durch die Frage ergänzt werden, ob er den schweizerischen Kirchen in der heutigen Situation das wirksamste Zeugnis erlaubt.

Nun liegt aber der Grund für die föderalistische Gestalt des schweizerischen Protestantismus natürlich nicht nur in bestimmten Gegebenheiten der schweizerischen Geschichte. Sie wird zugleich getragen

und gestützt von theologischen Überzeugungen. Die schweizerischen Kirchen haben eine starke Neigung, die Bedeutung der Einzelgemeinde hervorzuheben. Wenn sie auch aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind und in ihrer Ordnung bis heute entscheidend von daher bestimmt sind, vertreten doch zahlreiche Pfarrer und Gemeindeglieder kongregationalistische Auffassungen oder leben doch in einer kongregationalistischen Stimmung. Sie sehen die primäre und entscheidende Verwirklichung der Kirche in der Einzelgemeinde. Sie betonen, daß Unabhängigkeit und Recht auf Selbstverwaltung nicht oder jedenfalls nicht mehr als unbedingt notwendig eingeschränkt werden sollten. Die Gemeinden sollten im Gegenteil zu vermehrter eigener Verantwortung geführt werden. Sie anerkennen zwar die Unumgänglichkeit übergreifender Organisationen zur Erledigung gewisser gemeinsamer Aufgaben, fürchten aber, daß sie zu geistloser Administration entarten könnten und setzen sich sofort zur Wehr, wenn sie auch nur den Eindruck erhalten, ein kantonaler Kirchenrat habe seine Kompetenzen überschritten und habe die Rechte einer Gemeinde übergangen. Sie sind der Auffassung, daß die eigentlich geistlichen Entscheidungen in der Gemeinde fallen müßten, in der Gemeinschaft derer, die auch den Gottesdienst feiern und in Christus verbunden leben. Zwar kann der informelle Austausch zwischen den Gemeinden (Vereinigungen von Pfarrern, kirchliche Vereine usw.) das geistliche Leben in hohem Maße fördern, gegenüber der festgeordneten Kirche sind sie zum Mißtrauen geneigt.

Es handelt sich bei dieser Sicht nicht um mehr als eine Tendenz, denn in Wirklichkeit sind ja die schweizerischen Kirchen nicht nach diesen Grundsätzen aufgebaut. Die Ordnungen der meisten kantonalen Kirchen sehen zentrale Instanzen mit beträchtlichen Kompetenzen vor. Wenn man vom Wortlaut der Ordnungen ausgeht, sind die Rechte der Einzelgemeinden oft viel geringer, als man sich gemeinhin vorstellt. Die bestehende Ordnung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Neigung in anderer Richtung liegt und daß sich darum die zentralen Instanzen in der Ausübung ihrer Kompetenzen immer wieder eingeschränkt oder behindert sehen. Das heißt

allerdings wiederum nicht, daß versucht würde, die bestehende Ordnung mit Konsequenz umzustürzen. Die Betonung der Einzelgemeinde erschöpft sich darin, daß die Rechte der Einzelgemeinde innerhalb der bestehenden Ordnung sorgfältig bewahrt und behütet werden.

Wie kommt es zu dieser Haltung? In Kirchen, die der reformierten Überlieferung angehören, müßte doch eigentlich eine viel größere Bereitschaft vorhanden sein, die zentrale Leitung der Kirche auszubauen. Es können zahlreiche Gründe dafür angegeben werden, warum diese Bereitschaft in der Schweiz weitgehend fehlt. Man kann das als eine andauernde Reaktion auf die alte staatskirchliche Ordnung verstehen, in der die Gemeinden noch nicht einmal das Recht besaßen, ihren Pfarrer selbst zu wählen. Man kann darin eine Frucht der Erweckungsbewegung mit ihrer Betonung des Gemeinschaftslebens sehen. Man kann daran denken, wie konsequent im letzten Jahrhundert sämtliche Institutionen nach demokratischen Gesetzen und Regeln aufgebaut worden sind. Der Einfluß dieser Demokratisierung auf die Kirche kann gewiß kaum überschätzt werden. Man kann weiter daran erinnern, daß mit der Trennung von Staat und Kirche neuartige kirchliche Behörden entstanden, denen keine Tradition Respekt und Ansehen verlieh und die im Leben der Kirche nicht verwurzelt waren. Man kann auch auf die offene oder latente Abneigung gegenüber dem römischen Katholizismus und allem, was römisch-katholisch anmutet, hinweisen.

Die Betonung der Einzelgemeinde kann aber vor allem — und das ist wichtiger als alle anderen Gründe, die sich anführen oder aufzeigen lassen — mit guten Gründen aus dem neuen Testament abgeleitet werden. Denken wir daran, daß im neuen Testament die Gemeinden wohl miteinander verbunden waren, dadurch daß sie alle den Namen des Herrn Jesus Christus anriefen, daß sie auch ständig in Kontakt untereinander standen und sich um eine gemeinsame Ausrichtung bemühten, daß sie aber nicht in einer festen Ordnung zusammengeschlossen waren. Denken wir daran, wie sehr die Gegenwart des heiligen Geistes mit dem Gottesdienst, dem Leben und dem Zeugnis der Gemeinde verbunden ist, und denken wir vor allem daran, wie

leicht übergreifende Organisationen zu Größen werden, die mit dem Evangelium im Widerspruch stehen.

Es kann sich in diesem Zusammenhang nicht darum handeln, näher auf die Ekklesiologie des neuen Testaments einzugehen. Es kann aber kein Zweifel sein, daß die Betonung der einzelnen Gemeinde tiefe neutestamentliche Berechtigung hat, und es wäre darum sicher nicht richtig, eine Ordnung anzustreben, in der das Eigenleben der einzelnen Gemeinden Schaden leiden müßte. Die Gemeinden dürfen nicht zu Partikeln einer gewaltigen Organisation werden. Das Bemühen muß im Gegenteil dahin gehen, das Gemeindebewußtsein zu stärken und den einzelnen ihre Aufgabe als Glieder des Volkes Gottes bewußter zu machen. Ein übergreifender Zusammenschluß kann darum nur berechtigt sein, wenn er das lebendige Zeugnis der Gemeinden nicht nur nicht zerstört, sondern ihm sogar förderlich ist.

Nun muß man aber die Überlegung auch von der andern Seite her machen, wenn man nicht einseitig werden will, denn wenn vom neuen Testament her auch betont werden muß, daß jede einzelne Gemeinde in vollem Umfang Kirche ist, muß man doch zugleich auch sagen, daß die Realität der Kirche sich nie in der einzelnen Gemeinde erschöpft. Die Kirche ist nicht nur in den Gemeinden, sie ist zugleich die universale Gemeinschaft des Volkes Gottes, und es ist für jede einzelne Gemeinde von grundlegender Bedeutung, daß sie sich als Teil dieser Gemeinschaft weiß und sich davon in ihrem Leben, ihrer Verkündigung und ihrem Zeugnis bestimmen läßt. Ein Stück ihrer Freiheit und ihrer Freude hat ihren Grund in diesem Bewußtsein, und sie empfängt daraus einen starken Antrieb zum Zeugnis. Es ist darum eine wichtige Aufgabe, die Einheit, die die Gemeinden verbindet, zum Ausdruck zu bringen. Die große Tatsache, daß Gott sich hier und dort sein ein es Volk beruft, darf nicht verborgen werden. Sie muß lebendige und sichtbare Gestalt annehmen — zur eigenen Stärkung und für das Zeugnis vor der Welt, der wir gegenüberstehen. Die zusammenfassende Organisation der Gemeinden, sei es nun auf der Ebene des Kantons, der Schweiz oder auf internationaler Ebene, und die Autorität, die die Selbständigkeit der Gemeinden einschränkt, sind vor allem von diesen Gesichtspunkten her zu verstehen, und

wenn sie von daher verstanden werden, wird die Lebendigkeit der Gemeinden nicht gefährdet, sondern im Gegenteil gefördert werden. Denn wenn einer Gemeinde die Universalität der Kirche ganz selbstverständlich vor Augen stehen kann, wird sie für ihren Dienst gestärkt. Wenn ihr aber diese Dimension verschlossen bleibt, fehlt ihr die Fülle dessen, was Gott seinem Volke gibt.⁴

Und die Dringlichkeit der Aufgabe, die Gemeinschaft des Volkes Gottes zum Ausdruck zu bringen, ist seit den Tagen des Neuen Testaments nur noch gewachsen, denn die Welt, in der wir leben, ist in ganz neuer Weise eine Einheit geworden. Und das ist auch theologisch von Bedeutung, denn die Aufgabe der Verkündigung hat sich dadurch verändert. Die Kirche sieht sich neuen Einheiten gegenüber und muß immer besser lernen, ihnen gegenüber als Einheit aufzutreten. Die Kirchen konnten es sich in früheren Zeiten leisten, sich auf die Aufgaben je an ihrem Ort zu beschränken. Sie beeinträchtigten dadurch die Wirkung ihrer Verkündigung nicht ernsthaft. Die Entwicklung unserer modernen Zeit hat aber neue Voraussetzungen geschaffen. Die Universalität ist auf allen Ebenen — sei es in einem bestimmten Gebiet, sei es gegenüber einer Nation oder gar der Welt — immer mehr ein unentbehrliches Element der Verkündigung geworden, und wir können uns der Aufgabe je länger desto weniger entziehen, ihr sichtbaren Ausdruck zu verschaffen.

Aber warum ein sichtbarer Ausdruck? Warum diese Betonung der äußeren Ordnung? Warum die ganze Frage, ob die schweizerischen Kirchen zu einem Kirchenbund oder zu einer Kirche zusammengeschlossen sein sollen? Als ob die schweizerischen Kirchen in höherem Maße Kirche sein könnten, wenn sie sich eine neue äußere Ordnung geben, wenn sie die Kirchenbundsversammlung durch eine schweizerische Synode ersetzen, wenn sie den Vorstand in ein Moderamen verwandeln und es mit größeren Kompetenzen ausstatten, wenn sie ihr Verhältnis zu den kantonalen Staaten gemeinsam überprüfen, wenn sie die Zulassung zum Pfarramt gemeinsam regeln und was dergleichen Dinge mehr sind? Solche Änderungen haben doch letztlich nur untergeordneten Charakter. Kirche ist da, wo Gott sie durch seinen Geist werden läßt. Kirche kann darum ebenso gut in

der Ordnung eines Kirchenbundes wie in irgendeiner anderen Ordnung sein, und eine Schweizerische Kirche ist keine Gewähr, daß wir wirklich Kirche sind. Es ist darum wichtiger, nach den Schritten des Gehorsams zu fragen, die Gott von uns verlangt, statt nach einer Modifikation der äußeren Ordnung.

Dieser Einwand hat seine tiefe Berechtigung. Die Kirche lebt aus der Kraft des Geistes und hängt davon ab, daß ihr der Geist gegeben wird. Es ist darum vor allem die Frage, ob es ihr geschenkt wird, das Wort mit Vollmacht zu verkündigen, und vor dieser Frage verliert jede andere ihre letzte Dringlichkeit. Wir dürfen darum tatsächlich von einer neuen äußeren Ordnung nicht zuviel erwarten. Wir sind auch in einer neuen Ordnung nicht vor Geistlosigkeit sicher. Denn es ist letztlich einzig die neue Hingabe an Gott selbst, die der Geistlosigkeit ein Ende bereitet. Wir haben darum letztlich noch nichts gewonnen, wenn wir den Kirchenbund in eine Kirche verwandeln. Wir sind damit allein noch keineswegs in weitergehendem Maße «Kirche». Die letzte Frage bleibt auch in der neuen Ordnung ungelöst, und wir dürfen vor allem nicht denken, daß wir dieser Frage enthoben sind, wenn wir eine äußere Ordnung schaffen, in der sich wirksamer und erfolgreicher arbeiten läßt.

Und doch wäre es falsch, aus solchen Überlegungen die Frage der äußeren Ordnung überhaupt nicht zu stellen. Die Kirche ist, was sie ist, aus dem Geist. Aber sie ist nicht einfach eine geistliche Größe, die sich ebenso gut in dieser wie in jener Ordnung manifestieren kann. Sie lebt in dieser Welt, und sie kann nicht anders als in Ordnungen dieser Welt sichtbar werden, und es ist darum von großer Bedeutung, daß sie die ihrem Wesen gemäße Ordnung findet. Es ist wichtig sowohl für ihr Selbstverständnis als ihr Zeugnis. Die gemäße Ordnung kann der Kirche die Entfaltung erleichtern. Überholte Ordnungen können ihr Leben — gutgemeinten Anstrengungen zum Trotz — lähmen. Es ist darum verkehrt, Geist und Ordnung einander gegenüberzustellen. Wir können uns mit dem Hinweis auf den geistlichen Charakter der Kirche die Auseinandersetzung zu ersparen suchen. Die Schwierigkeiten, die durch überholte Ordnungen entstehen, werden dadurch aber nicht aufgehoben.

V. Vorschläge

Es ist klar, daß die Verwandlung des Kirchenbundes in eine Kirche große und einschneidende Veränderungen mit sich bringen würde. Die schweizerischen Kirchen müßten sich zu großen Anstrengungen sowohl in Fragen der Lehre als auch der kirchlichen Ordnung bereithalten, denn wenn sie zu einer Kirche zusammenwachsen sollen, müßte zunächst eine größere Gemeinsamkeit erreicht werden, als sie heute existiert.

Der Zusammenschluß zu einer Kirche erfordert zwar keine Uniformität. Dieses Mißverständnis muß von Anfang an mit allem Nachdruck ausgeschaltet werden. So wenig wie in einem Leib die Eigenart der Glieder aufgehoben wird, müßte die Eigenart der Mitgliedkirchen verschwinden. Einheit ist keineswegs im Gegensatz zu Vielfalt. Wirkliche Einheit läßt sich im Gegenteil gerade daran erkennen, daß sie ein großes Maß an Vielfalt zuläßt, denn die Kirche hat ja ihre Einheit im Herrn und nicht in ihrer äußeren Gestalt. Sie braucht nicht mehr äußerlich sichtbare und geordnete Einheit, als zur Erfüllung ihrer Sendung nötig ist. Wenn sie darüber hinaus nach Uniformität strebt, beweist sie ein mangelndes Vertrauen in Gottes vielfältiges Wirken. Sie möchte sich ihrer Einheit gewaltsam und mit Hilfe äußerlich sichtbarer und kontrollierbarer Ordnung vergewissern.

Der Zusammenschluß in einer Kirche schließt darum Unterschiede der kirchlichen Ordnung nicht aus. Nehmen wir das Beispiel des Gottesdienstes: Solange die reformatorische Betonung der Wortverkündigung und die rechte Verwaltung der Sakramente aufrecht erhalten bleibt, kann sich die Gestalt des Gottesdienstes je nach örtlichen Gegebenheiten verändern, ohne daß dadurch die Einheit der Kirche gefährdet würde. Es wäre zwar von großer Bedeutung, wenn eine schweizerische Liturgie für den Wort- und Sakramentsgottesdienst erarbeitet würde. Die schweizerischen Kirchen würden dadurch genötigt, sich neu auf das Wesen des Gottesdienstes zu besinnen, und es würde ihre geistliche Verbundenheit ohne Zweifel stärken, wenn gewisse gemeinsame Gottesdienstformen wenigstens

zur Verfügung stünden. Es wäre aber falsch und sogar gefährlich, aus der gemeinsamen Liturgie eine Voraussetzung der Einheit zu machen. Eine gewisse Freiheit in der Gestaltung ist um der Lebendigkeit des Gottesdienstes willen nötig, und sie ist gerade in unserer Zeit, in der alle Lebensformen rascher Veränderungen unterworfen sind, von großer Bedeutung.

Ähnliches gilt vom Aufbau der einzelnen Kirchen und der Regelung des kirchlichen Lebens (Unterweisung, Konfirmationspraxis, Trauungspraxis, usw.). Solange das gemeinsame Bekennen und Handeln der schweizerischen Kirche nicht ungebührlich eingeschränkt wird, besteht kein Grund dafür, daß Organisation und Ordnung der Mitgliedkirchen vereinheitlicht werden müßte. Zahlreiche Unterschiede im Aufbau können bestehen bleiben, und auch die kirchliche Praxis muß durchaus nicht auf einen Nenner gebracht werden. Es kann sich zwar zeigen, daß gewisse Aspekte der Organisation und vor allem der Ordnung gemeinsam durchdacht werden müssen. Es kann sich erweisen, daß es um des Zeugnisses willen nötig ist, mehr und mehr zu gemeinsamen Lösungen (zum Beispiel zu einem gemeinsamen Katechismus) zu kommen. Es wäre aber wiederum falsch und sogar gefährlich, aus der Vereinheitlichung eine Voraussetzung der einen Kirche zu machen. Die verschiedenen kantonalen Ordnungen haben ihr gutes geschichtliches und örtliches Recht, und es wäre nicht im Interesse, sondern zum Schaden der Kirche, sie einem Einheitschema zu unterwerfen. Das käme einer Huldigung vor dem Götzen der Uniformität gleich.

Was ist dann aber die Gemeinsamkeit, die als Fernziel erreicht werden müßte? Inwiefern müßte die heute bereits vorhandene Gemeinsamkeit geklärt und weiter ausgebaut werden? Drei Hinweise können in unserem Zusammenhang genügen:

a. Wenn die schweizerischen Kirchen zu einer Kirche werden wollen, werden sie sich unausweichlich vor die Frage ihres gemeinsamen Bekenntnisses gestellt sehen. Sie werden sich der Aufgabe nicht entziehen können, ihre gemeinsame Glaubensgrundlage festzustellen. Sie müssen zwar keine Uniformität der Lehre erreichen, aber sie

müssen sich doch Rechenschaft darüber geben, in welcher Weise ihnen die Verkündigung des Evangeliums, die Taufe und das Abendmahl gemeinsam sind. Denn wie soll eine schweizerische Kirche ihre Sendung erfüllen, wenn sie nicht (wenn auch nur in den größten Umrissen und ohne den einzelnen eine Lehrverpflichtung aufzuerlegen) auszusagen vermag, wozu sie sich bekennt.

b. Eine weitere Voraussetzung ist die selbstverständliche Anerkennung und Wählbarkeit der Verkündiger (Pfarrer, Prediger) im ganzen Gebiet der Schweiz. Eine gemeinsame Regelung der Zulassung zum Pfarramt und der Ordination wäre erforderlich. Selbstverständlich müßten auch die Glieder der einzelnen Kirchen in vollem Umfang gegenseitig anerkannt werden, immer unter der Voraussetzung, daß sie sich der Ordnung des einzelnen Kirchengebietes einfügen.

c. Eine schweizerische Kirche ist schließlich nur denkbar, wenn die heutige Kirchenbundsversammlung in eine Synode verwandelt wird, das heißt wenn die einzelnen Kirchengebiete eine Versammlung bestellen, die die Kompetenz hat, nach dem Antrieb ihres Gewissens und in Übereinstimmung mit der Glaubensgrundlage und der Verfassung über alle Fragen, auch diejenigen der Lehre und der kirchlichen Ordnung, zu beraten und zu beschließen. Die Beschlüsse einer solchen Synode sind selbstverständlich der Genehmigung unterworfen. Sie sind erst rechtskräftig, wenn die Kirche sich mehrheitlich (in wichtigen Fragen wohl sogar mit qualifiziertem Mehr) dahintergestellt hat. Wenn dies aber geschehen ist, könnte das kantonale Recht so wenig dagegen geltend gemacht werden, wie das heute im Verhältnis von kantonalen Synode und Gemeinden der Fall ist. Diese Änderung hätte tiefgreifende Konsequenzen. Sie würde bedeuten, daß die schweizerische Kirche den kantonalen Kirchen übergeordnet wird. Die Verfassung der Mitgliedkirchen müßte dahin abgeändert werden, daß diese Überordnung darin Raum finden kann. Ohne Zweifel müßte in manchen Kantonen das Verhältnis von Kirche und Staat neu überprüft werden.

Jedermann, der die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz kennt, weiß, wie sehr der schweizerische Protestantismus seine innere und äußere Gestalt verändern müßte, wenn allein schon diesen drei Punkten Genüge getan werden sollte. Es ist darum von vorneherein klar, daß ein langer Weg zurückgelegt werden muß, bis dieses Ziel erreicht werden kann. Vielleicht kann es überhaupt nur nach schweren Erschütterungen von außen erreicht werden, denn bestehende Verhältnisse halten sich immer mit großer Beharrlichkeit, auch wenn sie sachlich überholt sind. Wir dürfen nicht vergessen, wie lange es dauerte und welche Erschütterungen eintreten mußten, bis nur die Kirchenkonferenz und der Kirchenbund entstanden, und wir dürfen vor allem nicht vergessen, daß die Hindernisse auf dem Weg zur Kirche noch weit größer sind.

Der Kirchenbund kann darum heute sicher noch nicht in eine Kirche verwandelt werden. Eine solche Forderung wäre angesichts der heutigen Lage unrealistisch, und es wäre darum sinnlos, sie zu erheben. Es kann sich heute nur darum handeln, erste Schritte in dieser Richtung zu tun. Wir müssen uns deshalb die Frage stellen: welche ersten Schritte ergeben sich aus dem umschriebenen Ziel? Wie können die schweizerischen Kirchen heute auf dem Weg zur Einheit vorwärtsschreiten? Die folgenden Abschnitte sind der Versuch einer ersten Antwort auf diese Frage.

1. Wenn irgendwelche Fortschritte erzielt werden sollen, muß vor allem die Bereitschaft zu größerer Einheit wachsen. Die schweizerischen Kirchen müssen sich dessen bewußt werden, daß ein enger Zusammenschluß von ihnen gefordert ist, als er im Kirchenbund verwirklicht ist und verwirklicht werden kann. Sie müssen ausdrücklich bekennen, daß sie sich auf dem Wege zu größerer Einheit befinden und daß sie darum den Kirchenbund nur als eine vorläufige und unvollkommene Verwirklichung ihrer Gemeinschaft betrachten. Das könnte dadurch erreicht werden, daß die heutige Verfassung durch eine Erklärung ungefähr folgenden Inhalts erweitert wird: «Die Kirchen, die dem Kirchenbund beitreten, verpflichten sich, aus allen Kräften die Einheit untereinander zu suchen, die Gottes

Gabe und sein Wille in Christus für sie ist. Sie wissen, daß der endgültige Ausdruck ihrer Einheit nicht in einem bloßen Bund bestehen kann und streben darum danach, unter ihrem Herrn als Kirche verbunden zu werden.»

Die heutige Verfassung erwähnt in Artikel 2 als Aufgaben des Kirchenbundes unter anderem auch «die Zusammenfassung aller protestantischen Kräfte» und «die Pflege der geistlichen Verbundenheit seiner Mitglieder». Ist in diesen beiden Sätzen nicht bereits enthalten, daß der Kirchenbund als Instrument zu größerer Einheit verstanden werden muß? Denn in dem Maße, als der Kirchenbund diese Aufgabe erfüllt, wird die Gemeinschaft wachsen und neuen Ausdruck verlangen. Es würde darum mit einer ausdrücklichen Erklärung nur offen und unmißverständlich ausgesprochen, was schon mit den bestehenden Formulierungen von ferne angedeutet ist. Die große Aufgabe der Einheit würde dadurch den schweizerischen Kirchen viel klarer und verbindlicher vor Augen treten.¹

Wir können hier allerdings die Tatsache nicht übersehen, daß im Kirchenbund Kirchen verschiedener Herkunft und Prägung zusammengeschlossen sind. Der Kirchenbund besteht nicht nur aus reformierten Kirchen. Er umfaßt auch die Methodistische Kirche und die Evangelische Gemeinschaft. Diese Kirchen sind gewiß in mancher Hinsicht miteinander verwandt, und es ist ihnen darum verhältnismäßig leicht möglich, im Kirchenbund zusammenzuarbeiten. Es kann auch kein Zweifel sein, daß sie durch die gemeinsame Arbeit im Kirchenbund einander näher gekommen sind. Sie haben angefangen, nicht nur nebeneinander, sondern miteinander zu leben. Wenn aber der Zusammenschluß im Kirchenbund enger werden sollte, werden sie genötigt sein, ihr gegenseitiges Verhältnis mit noch viel größerer Konsequenz zu durchdenken. Sie werden sich die grundsätzliche Frage stellen müssen, ob es ihnen – bei dem vielen Gemeinsamen, das sie verbindet – möglich ist, zu einer Kirche zusammenzuwachsen, oder ob die Unterschiede, die sie trennen, für einen solchen Schritt zu tiefgreifend sind. Und sie werden sich vielleicht erst in diesem Augenblick bewußt werden, welche Hindernisse ihrer vollen Einheit in Christus im Wege stehen. Denn es ist offensichtlich, daß die Be-

ziehung zwischen den kantonalen Kirchen einerseits und der Methodistischen Kirche und der Evangelischen Gemeinschaft andererseits bis jetzt noch nicht wirklich geklärt ist. Sie arbeiten im Kirchenbund zwar zusammen. Sie haben auf schweizerischer Ebene eine in mancher Hinsicht bedeutsame Einheit verwirklicht. Die Gemeinschaft auf lokaler Ebene ist aber noch keineswegs im selben Maße entfaltet, und die Anstrengungen, sie zu vertiefen, sind noch spärlich. Dieser Zustand ist aber auf die Dauer unbefriedigend. Denn die Zusammenarbeit im Kirchenbund ist selbstverständlich nur echt, wenn sie die Bereitschaft in sich schließt, einander auf allen Ebenen als wirklich gleichberechtigte Partner zu begegnen. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn sie von dem ständigen leidenschaftlichen Bemühen begleitet ist, die volle Einheit in Christus gemeinsam zu manifestieren. Es ist hier noch manche Arbeit zu leisten, und es mag sein, daß gerade ein engerer Zusammenschluß im Kirchenbund diese Arbeit in hohem Maße anregen könnte.²

Es kann allerdings nicht bestritten werden, daß die gegenwärtige Zusammensetzung des Kirchenbundes eine tatsächliche Schwierigkeit darstellt. Der Gegensatz von Landeskirchen und Freikirchen ist zu schwerwiegend, als daß er in kurzer Zeit überwunden werden könnte. Und es ist klar, daß gerade ein Gespräch zwischen Kirchen ungleicher Größe mit besonderer Sorgfalt und Geduld geführt werden muß. Es dürfte jedenfalls nicht geschehen, daß die grundsätzlichen Fragen, die mit dem Gegensatz von Landeskirchen und Freikirchen aufgeworfen sind, einfach übergangen werden.

Die Bildung einer Schweizerischen Kirche ist darum unter den gegenwärtigen Umständen kaum möglich. Die Zusammensetzung des Kirchenbundes ist aber auch in anderer Hinsicht problematisch. Wenn er unter dem Gesichtspunkt des engeren Zusammenschlusses auf schweizerischer Ebene zu umfassend ist, ist er unter dem Gesichtspunkt ökumenischer Zusammenarbeit wiederum zu wenig umfassend. Mehrere Kirchen und Gemeinschaften, die grundsätzlich zu weitgehender Zusammenarbeit bereit wären, gehören ihm nicht an (Christkatholische Kirche, Heilsarmee usw.). Die Voraussetzungen, auf denen der Kirchenbund beruht, machen ihnen die Mitgliedschaft un-

möglich. Wir haben darum in der Schweiz keine Zusammenfassung sämtlicher Kirchen und Gemeinschaften. Der Kirchenbund läßt das ökumenische Problem der Schweiz unberührt. Wäre aber zum Beispiel die regelmäßige Begegnung und Zusammenarbeit mit der Christkatholischen Kirche nicht gerade in der heutigen ökumenischen Situation für den schweizerischen Protestantismus von großer Bedeutung?

Man kann sich darum fragen, ob es nicht natürlich und richtig wäre, den Kirchenbund zu einem «Nationalen Christenrat» zu erweitern, in dem sämtliche Kirchen und Gemeinschaften, die zur Zusammenarbeit bereit sind, sich zusammenfinden können. Es würde auf diese Weise auf der einen Seite der Weg zu einem engeren Zusammenschluß auf schweizerischer Ebene freigemacht, und es würde auf der andern Seite der Grund zu einer umfassenden ökumenischen Zusammenarbeit in der Schweiz gelegt.

Die Schwierigkeiten auf dem Wege zu größerer Einheit liegen aber selbstverständlich nicht nur in den Unterschieden zwischen den im Kirchenbund vereinigten Konfessionen. Es wäre sogar nicht einmal richtig zu sagen, daß sie das größte Hindernis darstellen. Eine Erweiterung der Kirchenbundsverfassung in der vorgeschlagenen Weise würde noch zahlreiche andere Anforderungen mit sich bringen. Denken wir etwa an den Gegensatz von welscher und deutscher Schweiz. So sehr die Schweiz eine Einheit bildet, bleibt doch ein tiefer Unterschied zwischen welschen und deutsch-schweizerischen Kantonen bestehen, und es sind noch große Anstrengungen nötig, damit die Einheit, die zwischen den Kirchen besteht, zu einem gemeinsamen Bewußtsein werden kann. Ein Beitrag dazu könnte vielleicht ein gemeinsamer Kirchentag sein. Es kann jedenfalls kein Zweifel sein, daß die welsch-deutschschweizerische Begegnung für das Leben der Kirche nur befruchtend sein kann, und es sollte darum von jeder Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Gemeinsamkeit zu vertiefen.

2. Zu den Schritten, die jetzt getan werden können, gehört auch die theologische Besinnung über das kirchliche Bekenntnis.

Diese Frage ist in den einzelnen Mitgliedkirchen des Kirchenbundes so wenig geklärt, daß eine Klärung sofort auf schweizerischer Ebene versucht werden sollte. Der Anlaß dazu ist durch die sogenannte Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen gegeben. Wie sollen sich die Schweizer Kirchen gegenüber diesen Sätzen verhalten? Ist es sachlich richtig, wenn sie auf die Dauer bei ihren Vorbehalten verharren und auf jede gemeinsame Formulierung ihres Glaubens verzichten? Die Frage ist zwar im Vorfeld der Vollversammlung von Neu-Delhi lebhaft diskutiert worden, eine wirkliche Klärung ist aber noch nicht erfolgt. Die Frage ist aber so wichtig, daß sie nicht ruhen darf, und ganz abgesehen davon verpflichtet auch die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat, eine umfassende Klärung vorzunehmen.²

3. Mit der Erklärung der Kirchen, zu einer Kirche zusammenwachsen zu wollen, wird zwangsläufig auch die Arbeitsweise des Kirchenbundes sich verändern müssen. Wenn der Kirchenbund nicht mehr als ein Durchgangspunkt zu größerer Einheit ist, muß er auch als Instrument für diese Einheit handeln. Das wird sich vor allem in der Arbeit der Kommissionen zeigen müssen. Sie müssen nicht nur das Recht, sondern sogar den Auftrag erhalten, Gutachten zu erarbeiten und Anträge zu stellen, die der Einheit dienlich sein können. Die theologische Kommission darf nicht mehr nur diejenigen Fragen aufgreifen, die aus irgendeinem Grunde unausweichlich an sie herangetragen werden. Sie muß sich davon leiten lassen, welche theologischen Probleme um der Erneuerung der Einheit der schweizerischen Kirche willen einer Behandlung bedürfen. Die ökumenische Kommission darf nicht mehr, wie schon formuliert worden ist, der «Briefkasten» des Ökumenischen Rates in Genf sein. Sie muß gewissermaßen der Wachtposten für die ökumenischen Probleme der Schweiz sein und eine eigene Initiative entfalten. Je enger die Gemeinschaft der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen wird, desto wichtiger wird es, daß die einzelnen Kirchen eine aktive Verantwortung im ökumenischen Gespräch übernehmen. Es müßte darum auch zu den Aufgaben der ökumenischen Kommission gehören, da wo es sinnvoll ist, mit Kirchen außerhalb der Schweiz Verbindungen

aufzunehmen. Es wäre z. B. wichtig, die Frage der Interkommunion mit gewissen Schwesterkirchen in Europa zu klären. Ein wichtiger Fortschritt wäre die Bildung einer Kommission für Fragen des Kirchenrechtes. Ihre Aufgabe wäre es, die Verfassungen und Ordnungen der einzelnen Mitgliedkirchen zu überprüfen und abzuklären, wie die rechtlichen Hindernisse größerer Einheit allmählich beseitigt werden könnten. Sie müßte Richtlinien für eine schweizerische Verfassung aufstellen, und die einzelnen Kirchen müßten sich verpflichten, vor jeder Änderung ihrer regionalen gesetzlichen Grundlagen das Gutachten der Kommission einzuholen, damit Sonderentwicklungen so weit als möglich vermieden werden können. Zugleich wird sich die Kommission mit der Frage befassen müssen, welche Stellung der Kirche in der schweizerischen Eidgenossenschaft zukommt. Schon jetzt muß man sich fragen, ob der Kirchenbund wirklich mehr ist als ein Verein. In der Verfassung ist er ausdrücklich als Verein bezeichnet. Es könnte aber sein, daß er in Wirklichkeit bereits darüber hinausgewachsen ist. Jedenfalls wird bei wachsender Einheit die Frage des Verhältnisses zum Staat immer wichtiger, und gerade der Umstand, daß auf schweizerischer Ebene in dieser Hinsicht nichts festgelegt ist, macht doppelte Umsicht erforderlich.

4. Es kann weiter schon jetzt in einer gemeinsamen Regelung ausdrücklich festgestellt werden, daß jeder, der in einer Mitgliedkirche als Pfarrer ordiniert worden ist, in der gesamten Schweiz als wählbar anerkannt wird. Das ist bereits weitgehend der Fall. Die Pfarrer werden zwar durch die einzelnen Landeskirchen ordiniert, werden dann aber, zumal wenn sie bereits einer Gemeinde gedient haben, ohne lange Formalitäten auch in das Ministerium anderer Kantone aufgenommen. Einzelne Kantone machen die Wählbarkeit zwar von einer ausdrücklichen Aufnahme in den Kirchendienst abhängig (z. B. Bern). Diese Zulassung wird aber einem Pfarrer, der in einer deutsch-schweizerischen Kirche ordiniert ist, kaum verweigert, und es ist darum keine Übertreibung, zu sagen, daß die Ordination praktisch die Wählbarkeit in der ganzen Schweiz verleiht. Die Tatsache, daß die meisten Pfarrer in mehr als einem Kanton tätig gewesen sind, ist ein bedeutsames

70
Zeichen der schweizerischen Einheit. Sie zeigt, daß bereits so etwas wie ein «schweizerisches Ministerium» vorhanden ist.

Es kann aber kein Zweifel sein, daß die heutige Ordnung in mancher Hinsicht geklärt und verbessert werden könnte. Die Gemeinsamkeit der Ordination könnte noch klarer zum Ausdruck gebracht werden, als dies heute der Fall ist. a) Zunächst müßten die Bedingungen der Zulassung zum Pfarramt gemeinsam überprüft werden. Die Zulassung ist heute von einem Examen abhängig. Es ist nicht nötig, die verschiedenen Examen durch ein schweizerisches Examen zu ersetzen. Es müßte aber eine Übereinkunft erreicht werden, daß alle Examen, die in der Schweiz abgenommen werden, von allen Kirchen anerkannt werden; auch die Examen, die von einzelnen Kirchen abgenommen werden (z. B. Schaffhausen), müßten in dieser Übereinkunft berücksichtigt werden. Selbstverständlich müßte auch die Zulassung von Frauen Gegenstand einer gemeinsamen Regelung sein. b) Die Ordination sollte weiterhin durch die einzelnen Kirchen vollzogen werden. Es wäre aber zu überlegen, ob nicht ein gemeinsames Ordinationsformular erarbeitet werden könnte. In Frankreich steht jetzt ein Formular zur Diskussion, das von den reformierten und den lutherischen Kirchen gemeinsam entworfen worden ist. Es könnte bedeutsam sein, diesen Entwurf auch für die Schweiz zu prüfen. Die Bedeutung der Ordination für die ganze Schweiz könnte auch dadurch verdeutlicht werden, dass im Ordinationsgottesdienst jeweils auch ein Vertreter eines anderen Kantones anwesend ist, und schließlich müßte die Frage gemeinsam beantwortet werden, wie man sich gegenüber Geistlichen anderer Kirchen, die in den schweizerischen Kirchengottesdiensten eintreten möchten, verhalten soll. Soll z. B. ein römisch-katholischer Priester, der reformierter Pfarrer zu werden wünscht, reordiniert werden, oder kann er ohne Ordination in ein Ministerium eintreten? c) Die Frage der Ordination müßte so grundsätzlich aufgegriffen und durchdacht werden, daß auf weitere Sicht ein gemeinsames Ministerium mit der Methodistischen Kirche und der Evangelischen Gemeinschaft ins Auge gefaßt werden kann. d) Der Wechsel der Pfarrer von einem Kanton zum andern wird heute oft durch die

47
Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse verhindert. Gegenseitigkeitsabkommen müßten energisch gefördert werden.

5. Die Einheit der schweizerischen Kirchen kann dadurch weiter gefördert werden, daß die Arbeit der kirchlichen Vereine und Gesellschaften koordiniert und in das Leben der Kirche eingegliedert wird. Seit der Gründung des Kirchenbundes ist in dieser Hinsicht bereits manches geleistet worden, und die Beziehungen der großen protestantischen Organisationen untereinander und mit den Kirchen werden immer enger. Sie werden durch die Begegnung im Kirchenbund in immer verpflichtendere Zusammenarbeit geführt. Die Gründung des Verbandes für Innere Mission und Evangelische Liebestätigkeit hat viel dazu beigetragen, die Arbeit der zahlreichen evangelischen Werke zu koordinieren. Und doch stellen sich in dieser Hinsicht noch manche Aufgaben. Es darf allerdings nicht das Ziel sein, die «kirchlichen Vereine und Gesellschaften» in einer klarumschriebenen Ordnung zusammenzufassen und «kirchlich einzuordnen». Die Vereine brauchen eine gewisse Selbständigkeit. Sie können nur lebendig bleiben, wenn ihnen große Handlungsfreiheit zusteht. Eine zu weitgehende Zusammenfassung würde der freien Aktivität lähmende Gewichte anhängen. Es kann sich also nicht darum handeln, festere organisatorische Bindungen anzustreben. Es kann aber noch viel getan werden, um die Arbeit der kirchlichen Vereine und Gesellschaften in der Kirche besser zu verankern. Die Tätigkeit der Vereine und die Arbeit der Kirche liegen im Bewußtsein zahlreicher Kirchenglieder nach wie vor auf zwei verschiedenen Ebenen, und es sollte darum bei jeder möglichen Gelegenheit sichtbar gemacht werden, daß die Arbeit der großen protestantischen Organisationen innerhalb der Kirche und für die Kirche getan wird. Die Kirchenbundsversammlung könnte viel dazu beitragen, wenn sie der Arbeit der Vereine und Gesellschaften noch viel größere Beachtung schenkte als bisher. Sie könnte auf diese Weise als Bindeglied zu den Kirchen dienen, und es würde zugleich dem verbreiteten Vorurteil entgegengewirkt, Kirche sei ohnehin nur «Organisation».

6. Das Problem stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Mission. Die Vollversammlung von Neu-Delhi hat beschlossen, den Ökumenischen Rat der Kirchen und den Internationalen Missionsrat miteinander zu vereinigen. Ein wichtiges Argument zugunsten dieses Zusammenschlusses ist die wesensmäßige Zusammengehörigkeit von Kirche und Mission gewesen. Die Integration des Missionsrates wird – so hofft man wenigstens – die Erkenntnis vertiefen, daß die Mission von der Kirche nicht losgelöst werden kann und daß eine Kirche, die nicht missionarisch wirkt, einen Widerspruch in sich selbst darstellt. Wie wird sich diese Integration auswirken? Was wird ihr auf schweizerischer Ebene entsprechen? Die Frage wird in der Schweiz sowohl in den Kirchen als in den Missionsgesellschaften lebhaft diskutiert. Die Bereitschaft, die Verbindung zwischen Kirche und Mission enger zu gestalten, ist auf beiden Seiten groß. Wenn auch noch keine Übereinstimmung erreicht ist, auf welche Weise dieses Ziel am besten erreicht werden kann, ist doch deutlich, daß das Problem nicht nur kantonal und regional, sondern von vornherein auch auf schweizerischer Ebene angefaßt werden muß. Der Kirchenbund und der Schweizerische Missionsrat müssen in engere Verbindung gebracht werden. Nicht daß sie verschmolzen werden sollten. Der Missionsrat hat eine besondere Funktion zu erfüllen und darf nicht dem Kirchenbund untergeordnet werden. Engere Zusammenarbeit ist aber eine unbedingte Notwendigkeit. Die Arbeit der Missionsgesellschaften übergreift die kantonalen Grenzen, und die kantonalen Kirchen sind darum nicht in der Lage, sich die Probleme der Missionsgesellschaften in vollem Umfange zu eigen zu machen. Es bedarf der schweizerischen Zusammenarbeit. Es ist bezeichnend, daß bereits die ersten Integrationsversuche über die kantonalen Grenzen hinausweisen. In der welschen Schweiz ist eine «Missions-synode» im Aufbau begriffen. Die Notwendigkeit schweizerischer Zusammenarbeit wird aber insbesondere deutlich, wenn wir an das Verhältnis des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen und der Missionen denken. Das Hilfswerk erfüllt in mancher Hinsicht ähnliche Aufgaben wie die Missionsgesellschaften, besonders seit sein Wirkungsbereich über Europa ausgedehnt worden ist. Die Koordination der Arbeit ist

darum ein dringendes Erfordernis, und da das Hilfswerk dem Kirchenbund unterstellt ist, bedarf es dazu einer engeren Verbindung des Kirchenbundes und des Missionsrates.

7. Wenn der Kirchenbund als Instrument auf dem Wege zu größerer Einheit dienen soll, muß schließlich auch der Vorstand unter besseren äußeren Voraussetzungen arbeiten können. Das eben geschaffene Sekretariat ist ein Fortschritt, wird aber auf die Länge nicht genügen. Die Arbeit, die der Vorstand zu verrichten hat und vor allem verrichten könnte und sollte, ist so groß, daß wenigstens das Amt des Präsidenten in ein Vollamt verwandelt werden sollte. Jedenfalls braucht der Kirchenbund vollamtliche Arbeitskräfte, seien es nun Mitglieder des Vorstandes oder andere Beauftragte. Auch die finanziellen Voraussetzungen des Kirchenbundes müßten verbessert werden. Der Vorstand wird nur auf diese Weise die großen Aufgaben bewältigen können, die ihm gestellt sind, und er wird vor allem nur auf diese Weise eine größere Aktivität entfalten können innerhalb der Befugnisse, die ihm bereits zustehen.

Selbstverständlich könnten noch manche weiteren Punkte erwähnt werden. Die Möglichkeiten sind durch die hier geäußerten Anregungen keineswegs erschöpfend umschrieben. Die Darstellung bedarf in mancher Hinsicht der Vervollständigung. Die Vorschläge sollen nur dazu beitragen, das Problem des schweizerischen Kirchenbundes aufzuzeigen, und ihre Absicht ist voll erfüllt, wenn sie in diesem Sinne aufgenommen werden.

Anmerkungen

Zum ersten Kapitel

- ¹ Der lateinische Text des Blattes ist zu finden in: **Leonhard Meister**, Über den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz, März 1798, p. 44.
- ² Es ist bezeichnend, daß gerade Pfarrer der Waadt diese Hoffnungen hegten. Die Waadt hatte eben erst die Freiheit erhalten, und die Waadtländer verbanden darum mit der Revolution besonders hochgespannte Erwartungen.
- ³ Über die Rechte der Kirche und deren freie Ausübung in unserem Staate, Bern 1800, p. 23; vgl. auch **G. Finsler**, Die zürcherische Kirche zur Zeit der helvetischen Republik, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1859, herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau und Salomon Vögelin.
- ⁴ Denken wir etwa an den sogenannten Straßenhandel in Zürich, an die Gründung der Freikirche in der Waadt, an die Auseinandersetzungen, die sich um die historisch-kritische Forschung entspannen usw.
- ⁵ **G. Finsler**, Kirchliche Statistik, Zürich 1854, p. 23.
- ⁶ **E. Bloesch**, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, Bd. 2, 1899, p. 265.
- ⁷ **P. Wernle**, Geschichte des schweizerischen Protestantismus zur Zeit der Helvetik, 1942, Bd. 2, p. 124 ff.
- ⁸ Die erste Anregung dazu kam 1827 aus Basel. Die Initiative zur Gründung ging aber 1837 von der sogenannten asketischen Gesellschaft in Zürich aus. Vgl. **G. Finsler**, Kirchliche Statistik, Zürich 1854, p. 24.
- ⁹ Der erste Verein entstand 1842 in Basel, die meisten übrigen Kantonalvereine folgten bald nach. Vgl. dazu **E. Vischer** in dem Sammelband: Ekklesia, herausgegeben von Friedrich Siegmund-Schultze III/10, 1935.
- ¹⁰ **Bloesch**, a. a. O., p. 352.

- ¹¹ Der Gedanke, den Karfreitag zu einem hohen Feiertag zu erklären, wurde in der Schweiz erstmals 1846 ausgesprochen; vgl. **Bloesch**, a. a. O., p. 351.
- ¹² **Emile Marion**, Die protestantische Schweiz, 1958, pp. 14–15.
- ¹³ So lautet jedenfalls Art. 1 des 1912 geschaffenen Reglementes. Vgl. Protokoll der 32. Sitzung der schweizerischen reformierten Kirchenkonferenz (18. 6. 1912), p. 81.
- ¹⁴ Der Text der Verfassung findet sich in: Jahresbericht und Protokoll der Abgeordnetenversammlung des Kirchenbundes 1924, p. 30. Das erste Statut von 1920 mußte bereits 1924 abgeändert werden. Am 17. 6. 1924 wurde die neue Verfassung angenommen. Zur Geschichte des Kirchenbundes vgl. **Adolf Keller**, Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und die Ökumenische Bewegung in: Ekklesia, herausgegeben von Friedrich Siegmund-Schultze III/10, 1935, p. 122ff. und **Emile Marion**, Die protestantische Schweiz, 1958.

Zum zweiten Kapitel

- ¹ Es ist die natürliche Folge dieser inneren Schwierigkeiten, daß die Verhandlungen des Kirchenbundes in Presse und Radio in der Regel keine große Beachtung finden. Die Thematik ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit in Bewegung zu versetzen. Und wenn die Abgeordnetenversammlung einmal über Fragen diskutiert, die das Interesse weiter Kreise erregen (wie zum Beispiel die atomare Bewaffnung der Schweiz oder die Errichtung des Senders), so kann man oft die Beobachtung machen, daß die Berichterstattung in der Presse nicht nur auf das Pro und Contra in der betreffenden Frage, sondern zugleich auch auf die Institution des Kirchenbundes als solchen eingeht. Ironische Bemerkungen über das «Protestantenparlament» sind in solchen Fällen nicht selten.

Zum dritten Kapitel

- ¹ Man kann sich sogar fragen, ob die Schöpfer der Verfassung nicht auch bei I. Kor. 12,12 weniger an die Einheit als an die Rechtfertigung der Vielfalt in der Einheit gedacht haben. Es würde dann allerdings ein verkürztes Verständnis von I. Kor. 12 dahinterstehen.
- ² Adolf Keller, in: Jahresbericht und Protokoll des Schweizerischen evangelischen Kirchenbundes 1926, p. 31.
- ³ Vgl. die sog. «Toronto-Erklärung», Die Kirche, die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen. Erklärung des Zentral-Ausschusses über die ekklesiologische Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen, 1950, III, 5.
- ⁴ Die Frage, welcher Art die Einheit sei, die wir in der ökumenischen Bewegung suchen wurde insbesondere an der dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Neu-Delhi ausführlich besprochen. Im Bericht der dritten Sektion findet sich denn eine Beschreibung der «Einheit, die wir suchen». Darin heißt es zunächst, daß die Einheit, die Gottes Wille und seine Gabe an die Kirche ist, sichtbar werde, indem alle an jedem einzelnen Ort, die in Jesus Christus getauft sind und ihn als Herrn und Erlöser bekennen, durch den Heiligen Geist in eine völlig verpflichtete Gemeinschaft geführt werden. Diese Gemeinschaft wird näher gekennzeichnet: sie hält fest an dem einen apostolischen Glauben, predigt das eine Evangelium, bricht das eine Brot, ist eins in gemeinsamem Gebet, führt ein gemeinsames Leben, das sich in Zeugnis und Dienst an alle wendet. Nachdem die örtliche Einheit auf diese Weise beschrieben ist, wird sofort hinzugefügt, daß diejenigen, die an einem Orte eins sind, auch eins sein müssen mit der gesamten christlichen Gemeinschaft an allen Orten. Sie müssen in der Lage sein, in den Aufgaben, zu denen Gott sein Volk beruft, gemeinsam zu handeln und zu sprechen.
- ⁵ Die Tatsache, daß der Kirchenbund keine Kirche ist, tritt übrigens kaum irgendwo so deutlich zu Tage wie in den ökumenischen Beziehungen des Kirchenbundes. Der Kirchenbund ist im Ökumenischen Rat ein Sonderfall. Da der Ökumenische Rat eine

Gemeinschaft von Kirchen ist, hätten strenggenommen die schweizerischen Kirchen einzeln Mitglieder werden müssen. Dies kam nicht in Frage weder vom Ökumenischen Rat noch von den schweizerischen Kirchen her. Es wurde darum beschlossen, daß der Kirchenbund die Gesamtheit seiner Mitglieder im Ökumenischen Rat zu vertreten habe. Der Kirchenbund hat damit eine Funktion zu erfüllen, die ihm seinem Wesen nach eigentlich nicht zukäme. Die besonderen rechtlichen Voraussetzungen wurden zwar beim Beitritt ausdrücklich festgehalten, und selbstverständlich müssen die Mitgliedkirchen vor wichtigen Entscheidungen konsultiert werden. Aber ist nicht die Tatsache, daß der Kirchenbund im Rahmen des Ökumenischen Rates als ein Mitglied erscheint, ein bedeutsamer Hinweis? Zeigt sie nicht, daß der schweizerische Protestantismus in Wirklichkeit in weit höherem Maße als kirchliche Einheit verstanden werden müßte, als es die Verfassung des Kirchenbundes zum Ausdruck bringt? Je weiter die Arbeit des Ökumenischen Rates fortschreitet, desto mehr wird es sich auch auf die schweizerischen Kirchen auswirken, daß sie als Einheit beteiligt sind; denn je verpflichtender die Zusammenarbeit im Ökumenischen Rate wird, desto häufiger werden sich die Mitglieder vor Fragen der Lehre und der Verfassung gestellt sehen.

Zum vierten Kapitel

- ¹ Emile Marion, Die protestantische Schweiz, p. 8.
- ² Die Selbständigkeit der kantonalen Kirchen ist selbstverständlich auch im Interesse des politischen Föderalismus. Die Kantone würden ein weiteres Stück ihrer Unabhängigkeit verlieren, wenn die Selbständigkeit ihres Kirchenwesens eingeschränkt würde. Die Eidgenossenschaft erhielte einen neuen Bedeutungszuwachs, wenn eine schweizerische Kirche entstünde.
- ³ Marion, p. 23.

⁴ Die Aussagen eines kanadischen Kongregationalisten mögen das illustrieren. 1925 vereinigten sich in Kanada die kongregationalistische Kirche mit der methodistischen und einem großen Teil der presbyterianischen Kirche zur Vereinigten Kirche von Kanada. Für die Kongregationalisten bedeutete diese Verbindung, daß sie einer verhältnismäßig straffen kirchlichen Ordnung zustimmen mußten. Ein Professor der ehemals kongregationalistischen Kirche erklärte kürzlich, seiner Beobachtung nach seien die Gemeinden in dieser Ordnung freier und selbständiger geworden als sie es früher gewesen seien. Die Solidarität sei gewachsen und mancher lähmende Leerlauf könne vermieden werden.

Zum fünften Kapitel

- ¹ Die Wendung «Zusammenfassung aller protestantischen Kräfte» ist auch darum nicht besonders glücklich, weil sich so leicht der Gedanke des «antirömischen Aufgebots» damit verbindet. Die Aufgabe der Einheit muß vor solchen Affekten sorgfältig bewahrt bleiben.
- ² Das Problem der Freikirchen in der welschen Schweiz liegt anders. Die beiden Kirchen in Neuenburg sind seit einigen Jahren vereinigt, und die Kirchen der Waadt stehen in Unionsverhandlungen.

Lukas Vischer, geboren 1926 in Basel, Pfarrer in Herblingen SH 1953–1961, Studiensekretär der Abteilung für Glauben und Kirchenverfassung im Sekretariat des Ökumenischen Rates in Genf.

Inhalt

Einleitung Seite 5

I. Die Entstehung und die Geschichte des Kirchenbundes Seite 7

II. Der Kirchenbund vor neuen Aufgaben Seite 18

III. Kirchenbund oder Kirche? Seite 23

IV. Warum nicht mehr als ein Kirchenbund? Seite 28

V. Vorschläge Seite 37

Anmerkungen Seite 50